

Aufsichtsrechtliche Projekte

Übersicht über wichtige aufsichtsrechtliche Projekte in den Branchensektoren Banken, Asset Management und Versicherungen

10/26

Willkommen

zu unserer neuesten Ausgabe «Aufsichtsrechtliche Projekte»



Liebe Leserinnen und Leser

Drei Quartale des Jahres 2026 sind bereits abgeschlossen. Im vierten und letzten Quartal stehen weitere wichtige regulatorische Entwicklungen an. Mit dieser Herbstausgabe geben wir Ihnen einen aktualisierten Überblick über die zentralen aufsichtsrechtlichen Projekte im Finanzdienstleistungsbereich. Es freut mich ganz besonders, dass wir unsere Publikation nochmals erweitern konnten und nun auch Entwicklungen im Bereich der Krankenversicherungen mit abdecken.

Im Fokus dieser Ausgabe stehen die voraussichtlich letzten Umsetzungsschritte infolge der Credit-Suisse-Krise. Das EFD bezeichnet die am 12. August 2026 eröffneten Vorlagen als Vervollständigung des TBTF-Gesamtpakets. Die Vorlagen umfassen Änderungen des BankG, FINMAG, RAG und der LiqV und betreffen nicht nur (systemrelevante) Banken sondern teilweise alle FINMA-Beaufsichtigten.

Nachfolgend nun die wichtigsten Entwicklungen dieser Ausgabe kompakt zusammengefasst:

Neu in Kraft (Auswahl):

- **Gesetz über die Transparenz juristischer Personen (TJPG), die TJPV und die damit verbundene Teilrevision des GwG**
Das neue Transparenzregister und die angepassten Sorgfaltspflichten erhöhen die Anforderungen an die Erfassung wirtschaftlich berechtigter Personen und an das Geldwäschereidpositiv.
Inkrafttreten per 1. Oktober 2026.

Neue Themen dieser Ausgabe:

Kapitel 2: Bereichsübergreifende aufsichtsrechtliche Projekte

- **Reformpaket TBTF - Finanzmarktaufsicht und Prüfwesen**
Änderungen betreffen ausgeweitete Aufsichts- und Enforcement-Instrumente der FINMA, verschärfte Vorgaben für Aufsichtsprüfung und Revisionsaufsicht und die Zusammenarbeit der Behörden.
Vernehmlassung: bis 19. November 2026; Botschaft: 2027.
- **Optimierung der Schweizer Finanzmarktregulierung**
Das EFD überprüft die Finanzmarktregulierung auf mögliche Entlastung.
EFD-Bericht an Bundesrat: 2027

- **Finanzplatz-Initiative**
Sie verfolgt Klima- und Biodiversitätsvorgaben für Finanzmarktteilnehmende. Der Bundesrat lehnt diese ohne Gegenentwurf ab.
Botschaft: bis 16. April 2027 geplant.
- **FINMA-Aufsichtsmitteilung 05/2026 | Quantum Computing**
FINMA veröffentlicht Ergebnisse einer Umfrage und nennt mögliche Massnahmen zur frühzeitigen Vorbereitung auf Quantencomputing und quantensichere Verschlüsselung.
Publiziert: 9. Juli 2026.
- **FINMA-RS 2017/6 Direktübermittlung | Teilrevision**
Präzisierung von Vorgaben für Informationsübermittlungen an ausländische Behörden.
Vernehmlassung bis 27. November 2026.

Kapitel 3: Banken und Wertpapierhäuser

- **Reformpaket TBTF - Änderungen BankG und LiqV**
Gebündelte Vorgaben zu Unternehmensführung (z.B. Einführung Senior Manager Regime, Vergütungsregelungen), Grundsätze und Weiterentwicklung der Sanierung und Abwicklung und die Liquiditätsvorsorge mit erleichtertem Zugang zu Notfallliquidität sowie der Einführung von Vorbereitungsmaßnahmen für Liquiditätsunterstützung.
Vernehmlassung: bis 19. November 2026; Botschaft: 2027.

Kapitel 5: Versicherungsunternehmen

- In dieser Ausgabe decken wir neu auch die Bestimmungen zur **Krankenversicherung** ab (insb. KVG, KVV, KVAG und KVAV).

Ich wünsche Ihnen viel Spass beim Lesen und sende beste Grüsse

Tobias Scheiwiller



10/26





Inhaltsverzeichnis

1. Zeitliche Übersicht der Projekte	9
1.1 Bereichsübergreifende aufsichtsrechtliche Projekte.....	9
1.2 Banken und Wertpapierhäuser.....	10
1.3 Institute der kollektiven Kapitalanlage	11
1.4 Versicherungsunternehmen	12
1.5 Die regulatorische Uhr 2026.....	13
2. Bereichsübergreifende aufsichtsrechtliche Projekte	15
2.1 Die Risikolandschaft im Schweizer Finanzsektor	15
FINMA Risikomonitor 2025 und SNB-Bericht zur Finanzstabilität 2025.....	15
2.2 Finanzmarktaufsicht und Prüfwesen	16
Änderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG) als Teil des Reformpakets TBTF Aufsichts- und Enforcement-Instrumentarium der FINMA.....	16
Änderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG) und des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) als Teil des Reformpakets TBTF Änderungen in der Aufsichtsprüfung und Revisionsaufsicht.....	17
Änderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG) als Teil des Reformpakets TBTF Zusammenarbeit der Behörden.....	18
Rundschreiben 2017/6 «Direktübermittlung Teilrevision	18
2.3 Geldwäscherei und Compliance.....	19
Gesetz über die Transparenz juristischer Personen (TJPG).....	19
Verordnungen über die Transparenz juristischer Personen (TJPV) und die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung	20
Geldwäschereigesetz (GwG) Teilrevision	21
Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA) Teilrevision	21
2.4 Organisation Finanzmarkt	22
Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) Teilrevision	22
Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) Verlängerung Übergangsfrist für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien	22
FINMA-Aufsichtsmitteilung 09/2023 i.V.m. FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2025 Erstreckung Übergangsfrist Art. 131 Abs. 5 ^{bis} FinfraV.....	23
Erweiterung des internationalen automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen (AIA) auf Kryptowerte	24
Änderungsprotokoll zum Abkommen über den automatischen Informationsaustausch (AIA) Schweiz-EU in Steuersachen Anpassung an OECD Standard.....	25
Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG) Revision.....	26
Optimierung der Schweizer Finanzmarktregulierung Überprüfung durch EFD und externe Arbeitsgruppe	26
FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2026 Ergänzung zur Aufsichtsmitteilung 05/2023 hinsichtlich der Geldwäschereirisikoanalyse nach Art. 25 Abs. 2 GwV-FINMA	27

2.5	Digitale Vermögenswerte und Finanzdienstleistungen.....	27
	FINMA-Aufsichtsmittelung 01/2026 Verwahrung von kryptobasierten Vermögenswerten	27
	Änderung des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG) Stablecoins und Kryptos.....	28
	Förderung von Open Finance in der Schweiz	29
2.6	Operationelle Resilienz und Cyberrisiken.....	30
	Informationssicherheitsgesetz (ISG) und Cybersicherheitsverordnung (CSV) Meldepflicht für Cyberangriffe.....	30
	FINMA-Aufsichtsmittelung 05/2026 Quantum Computing	31
2.7	Nachhaltigkeit.....	31
	Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange.....	31
	Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange Revision.....	32
	Anpassung der Bestimmungen zur Transparenz über nichtfinanzielle Belange im Obligationenrecht	32
	Greenwashing-Prävention im schweizerischen Finanzsektor (AMAS, SBVg und SVV)	33
	FINMA-RS 2026/01 Naturbezogene Finanzrisiken Erlass neues Rundschreiben	34
	Volksinitiative für einen nachhaltigen und zukunftsgerichteten Finanzplatz Schweiz Finanzplatz-Initiative	35
2.8	Übrige Themen.....	35
	Obligationenrecht Änderung des Aktienrechts (Geschlechterrichtwerte und Transparenzregeln für Rohstoffsektor).....	35
	Insolvenzverordnung FINMA Zusammenführung von BIV-FINMA, VKV-FINMA und KAKV-FINMA.....	36
	FINMA-Aufsichtsmittelung 08/2024 Governance und Risikomanagement beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz	36
	FINMA-RS 2016/7 Video- und Online-Identifizierung Teilrevision.....	37
	FINMA-Aufsichtsmittelung 03/2026 Risiken beim Einsatz von Produkten in der individuellen Vermögensverwaltung	37
3.	Banken und Wertpapierhäuser	39
3.1	Finanzmarktstabilität: Reformpaket Too-big-to-fail.....	39
	Übersicht Umsetzung der TBTF-Massnahmen Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK Bericht zur CS Notfusion).....	39
	Änderung des Bankengesetzes (BankG) als Teil des Reformpakets TBTF Aufsicht, Unternehmensführung und Krisenvorbereitung.....	41
3.2	Sanierung, Abwicklung und Einlagensicherung	42
	Bankengesetz (BankG) Insolvenz, Einlagensicherung, Segregierung	42
	Bankenverordnung (BankV) Insolvenz, Einlagensicherung	43
3.3	Rechnungslegung.....	44
	Rechnungslegungsverordnung-FINMA (ReIV-FINMA) und Totalrevision FINMA-RS 2020/1 Rechnungslegung Banken	44
3.4	Eigenmittel und Risikoverteilung	45
	Eigenmittelverordnung (ERV) Überarbeitung des Basel-III-Regelwerks – Post-crisis reform	45
	Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV) als Teil des Reformpakets TBTF Software, latente Steueransprüche, AT1-Anleihen	46
	Änderung des Bankengesetzes (BankG) Eigenkapitalunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken.....	47

Too-big-to-fail-Instrumente bei der Verrechnungssteuer Übergangslösung für befristete Verlängerung der Sonderregelungen	47
FINMA-Verordnung über die Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser (RVV-FINMA) Überführung FINMA Rundschreiben Risikoverteilung und Limitierung gruppeninterner Positionen	48
3.5 Liquidität	48
FINMA-Verordnung über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser (LiqV-FINMA) Neuer Erlass und Überführung Rundschreiben in FINMA-Verordnung über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser (LiqV-FINMA)	48
Erweiterte Liquiditätsfazilität (ELF) als Teil des Reformpakets TBTF Liquiditätsunterstützung durch die SNB	49
Änderung der Liquiditätsverordnung (LiqV) als Teil des Reformpakets TBTF Vorbereitung auf Liquiditätsunterstützung der SNB	49
Bankengesetz (BankG) Public Liquidity Backstop	50
3.6 Markt- und Zinsrisiken	50
FINMA-RS 2019/2 Zinsrisiken – Banken Teilrevision	50
3.7 Kreditgeschäft.....	51
FINMA-Aufsichtsmitteilung 02/2025 Risiken am Immobilien- und Hypothekarmarkt	51
3.8 Operationelle Resilienz und Cyberrisiken.....	52
FINMA-RS 2023/1 Operationelle Risiken und Resilienz – Banken Totalrevision des FINMA-RS 2008/21	52
3.9 Nachhaltigkeit.....	53
SBVg-RL für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung Revidierte Selbstregulierung.....	53
3.10 Übrige Themen.....	54
FINMA-Aufsichtsmitteilung 02/2026 Digitale Betrugsrisiken bei Banken und Personen nach Art. 1b BankG	54
4. Institute der kollektiven Kapitalanlage	56
Kollektivanlagengesetz (KAG) Einführung von nicht genehmigungspflichtigen Fonds	56
Kollektivanlagenverordnung (KKV) Limited Qualified Investment Funds (L-QIF) und weitere Anpassungen	56
AMAS Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug Revidierte Selbstregulierung	57
FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2024 Management der operationellen Risiken von Fondsleitungen und Verwalten von Kollektivvermögen.....	58
5. Versicherungsunternehmen.....	60
5.1 Änderungen im Gesetz und den Verordnungen	60
Versicherungsaufsichtsgesetz Ausnahmen für Rückversicherungsvermittler Teilrevision	60
Aufsichtsverordnung Teilrevision.....	61
Bundesgesetz über die Krankenversicherung Teilrevision.....	62
Verordnung über die Krankenversicherung Teilrevision.....	62
Verordnung über die Krankenversicherung Teilrevision.....	63
Verordnung über die Krankenversicherung Teilrevision.....	63
Bundesgesetz über die Krankenversicherung Erste EFAS-Etappe Teilrevision	63
Bundesgesetz über die Krankenversicherung Zweite EFAS-Etappe Teilrevision	64

	Bundesgesetz über die Krankenversicherung und Verordnung über die Krankenversicherung Aufhebung der Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege Teilrevision	64
	Krankenversicherungsaufsichtsgesetz Teilrevision	64
	Krankenversicherungsaufsichtsverordnung Teilrevision	65
5.2	Änderungen bei den FINMA Rundschreiben, den FINMA Aufsichtsmitteilungen, den FINMA Wegleitungen und den BAG Kreisschreiben	66
	Kreisschreiben 7.1 Aufsicht des BAG über datenschutzrelevante Bereiche gemäss KVAG,	66
	KVAV, KVG und KVV Revision	66
5.3	Änderungen in der Selbstregulierung	67
	Selbstregulierung zur Prävention von Greenwashing bei anteilgebundenen Lebensversicherungen mit Nachhaltigkeitsbezug	67
6.	Regulatory Banking Service – Ihr direkter Zugang zu regulatorischer Expertise	69
7.	Ihre Ansprechpartner	71

Legende



New

Neues Thema



Neu in Kraft getreten



Bereits in Kraft



Wichtiges Update

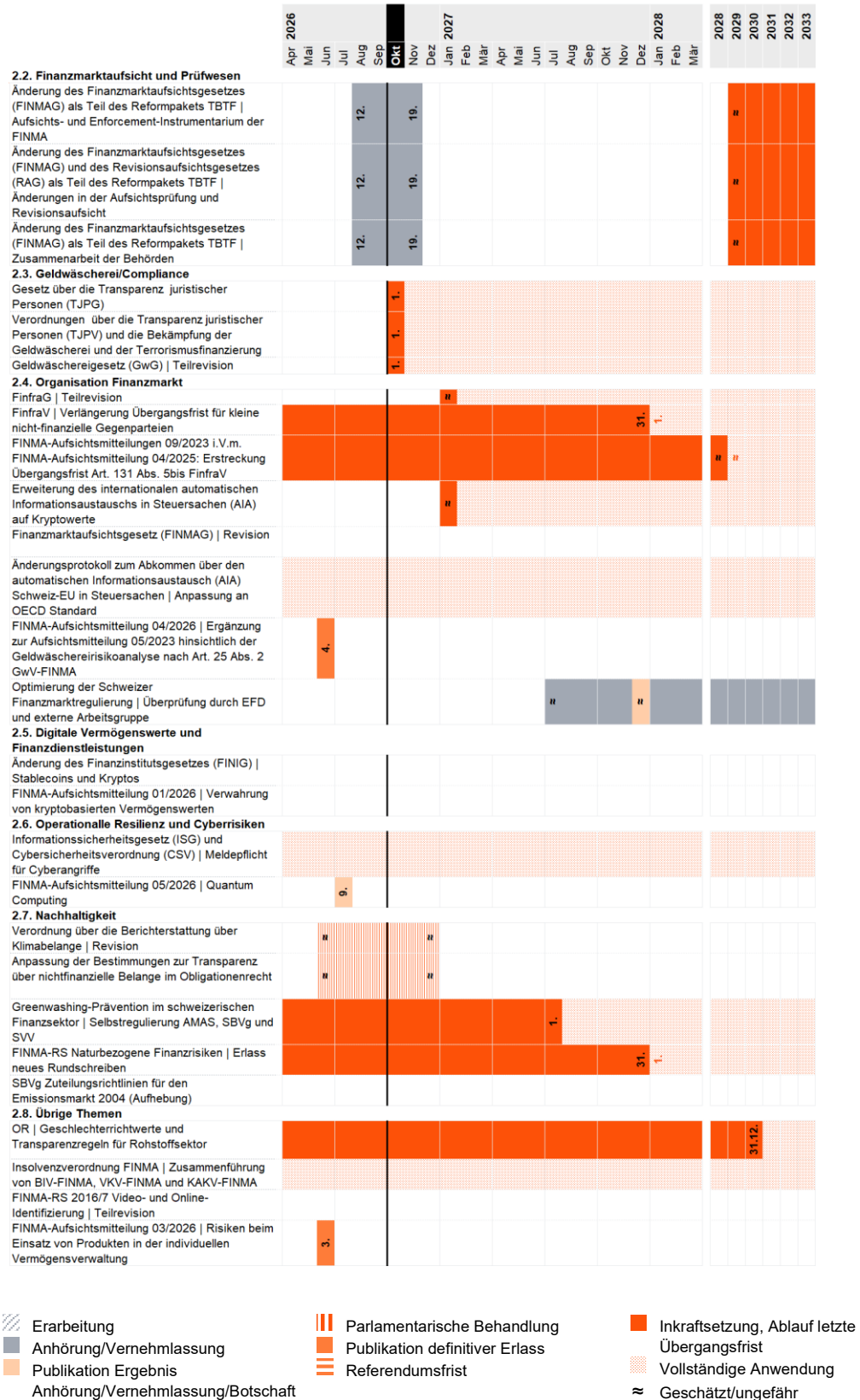


Weitere Informationen

01

Zeitliche Übersicht der Projekte

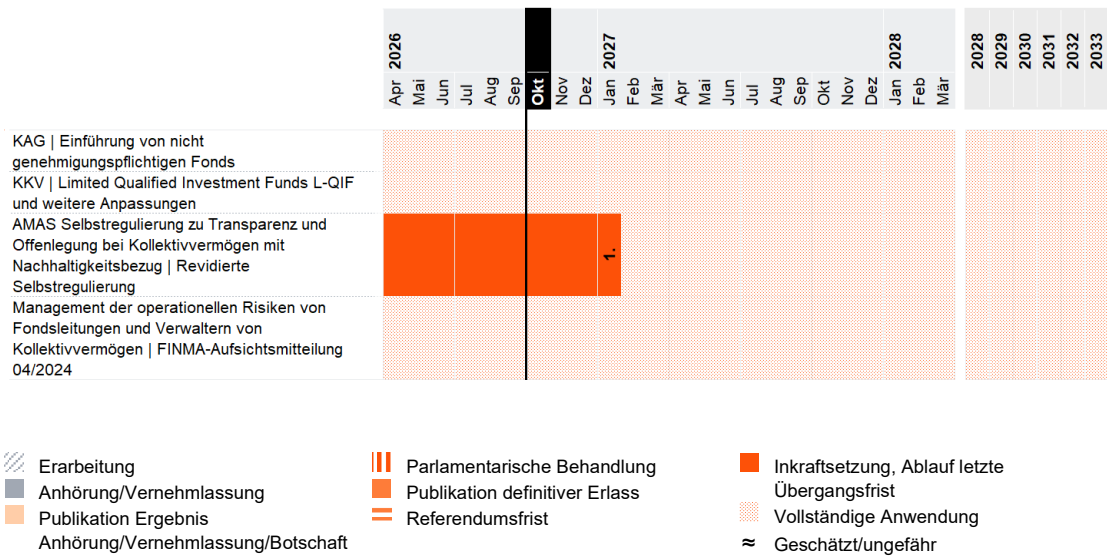
1.1 Bereichsübergreifende aufsichtsrechtliche Projekte



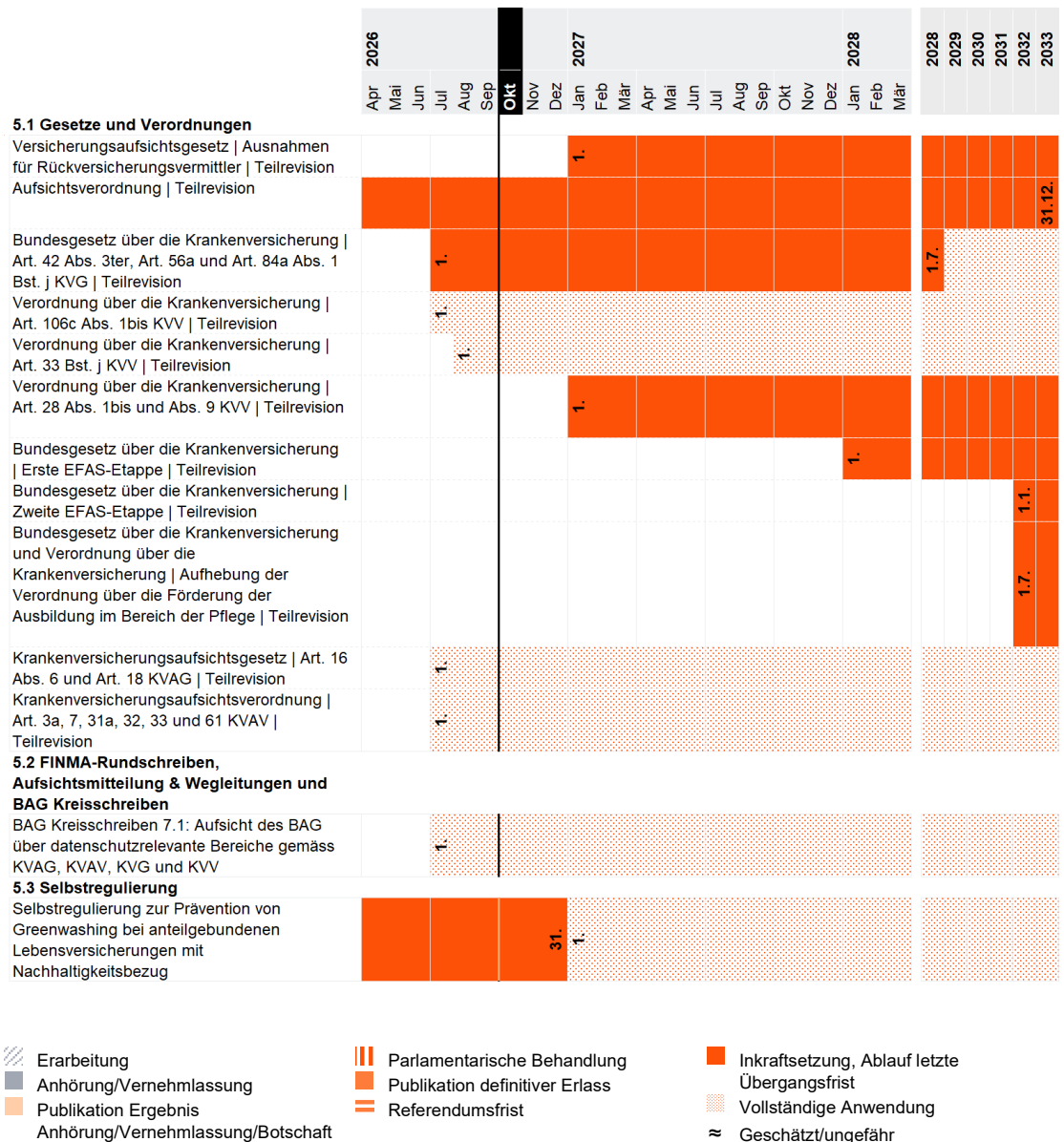
[illegible]

- | | | | | | |
|---|-------------------------|---|--------------------------------|---|--|
|  | Erarbeitung |  | Parlamentarische Behandlung |  | Inkraftsetzung, Ablauf letzte Übergangsfrist |
|  | Anhörung/Vernehmlassung |  | Publikation definitiver Erlass |  | Vollständige Anwendung |
|  | Publikation Ergebnis |  | Referendumsfrist |  | Geschätzt/ungefähr |
| Anhörung/Vernehmlassung/Botschaft | | | | | |

1.3 Institute der kollektiven Kapitalanlage

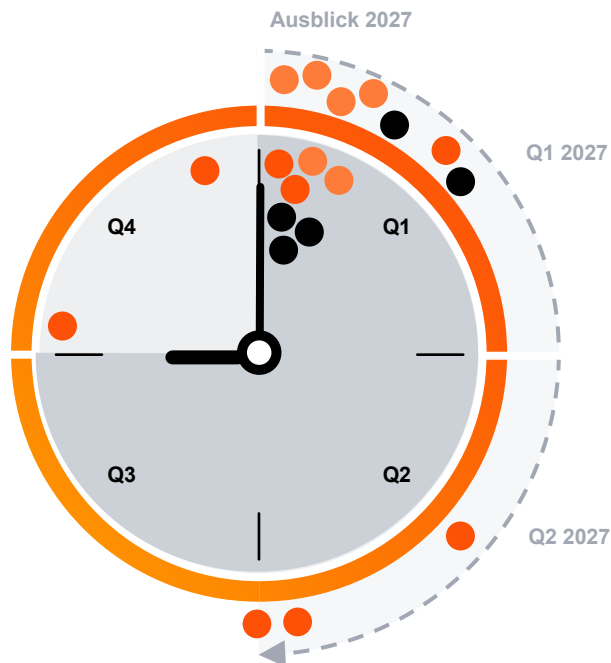


1.4 Versicherungsunternehmen



1.5 Die regulatorische Uhr 2026

Unsere regulatorische Uhr bietet einen Überblick über die aufsichtsrechtlichen Projekte, die im laufenden Jahr in Kraft treten sollen. Sie zeigt bereichsübergreifend sowie sektorspezifisch für Banken, Asset Management sowie Versicherungen, welche regulatorischen Initiativen wann relevant werden, damit Sie zentrale Entwicklungen, Fristen und Umsetzungszeitpunkte jederzeit im Blick behalten.



Was tritt wann in Kraft?

Q1 2026	Q4 2026	Ausblick 2027
● 1. Januar 2026 • <u>FINMA-RS 2026/01</u> mit Übergangsbestimmungen • <u>Abkommen über AIA CH-EU</u>: Anpassung an OECD Standard	● 1. Oktober 2026 • <u>TJPG</u>, <u>TJPV</u>, <u>GwG</u> Teilrevision ● 2026 (geplant) • <u>FINMA-RS 2016/7</u> Teilrevision	● frühestens 1. Januar 2027 • <u>AIA auf Kryptowerte</u> ● 2027 (geplant) • <u>FinfraG</u> Teilrevision • <u>FINMAG</u> Revision • <u>FINMA-RS 2017/6</u> Teilrevision
● 1. Januar 2026 • <u>FINMA-RS 2023/1</u> Ablauf Übergangsfristen • <u>ReIV-FINMA</u> und <u>Totalrevision FINMA-RS 2020/1</u> Ablauf Übergangsfristen		● 1. Januar 2027 • <u>ERV TBTF</u> Teilrevision • <u>RVV-FINMA</u> • <u>LiqV-FINMA</u> • <u>Erweiterte Liquiditätsfazilität (ELF)</u>: Produktiver Beginn
● 1. Januar 2026 • <u>Aufsichtsverordnung</u> Teilrevision • <u>FINMA Wegleitung BFS</u> Anhang 4 • <u>FINMA Wegleitung zu SST-Berichten 2026</u>		● frühestens 1. Januar 2027 • <u>VAG</u> Teilrevision ● 1. Januar 2027 • <u>KVV</u> Teilrevision

- Bereichsübergreifend
- Banken/Wertpapierhäuser
- Institute der kollektiven Kapitalanlage
- Versicherungen



02 Bereichsübergreifende aufsichtsrechtliche Projekte

2.1 Die Risikolandschaft im Schweizer Finanzsektor

FINMA Risikomonitor 2025 und SNB-Bericht zur Finanzstabilität 2025

Status: → [FINMA Risikomonitor 2025](#) publiziert: 17. November 2025
→ [SNB-Bericht zur Finanzmarktstabilität 2025](#) publiziert: 19. Juni 2025

Wenn wir auf die aktuelle Risikolandschaft schauen, sehen wir ein stabiles, aber deutlich angespanntes Bild. Die FINMA warnt im Risikomonitor 2025 vor mehr geopolitischen und technologischen Risiken, fordert robustere Kontrollen bei kritischen Auslagerungen. Dies lässt sich in drei Hauptkategorien einteilen:

- **Technologie:** Neu gibt es die Risikokategorie Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) – sie ersetzt die bisherigen Zinsänderungsrisiken im Bankbuch als eigenes Top-Risiko. Im Fokus stehen die zunehmende Komplexität der IT-Landschaften und die hohe Abhängigkeit und steigende Verwundbarkeit durch Cyberangriffe. Der CrowdStrike-Vorfall vom 19. Juli 2024 ist ein gutes Beispiel. Ein fehlerhaftes Update hat weltweit Systeme gestört, auch bei Schweizer Instituten. Die FINMA sieht rund 30 % mehr erfolgreiche Cyberangriffe, etwa ein Drittel davon betrifft kritische Auslagerungen.
- **Credit-Spread-Risiko:** Das Credit-Spread-Risiko hat an Gewicht gewonnen. Höhere Risikoaufschläge auf Staats- oder Unternehmensanleihen können zu Wertverlusten in den Portfolios, zusätzlichen Kreditwertanpassungen und höheren Refinanzierungskosten führen.
- Dauerbrenner bleiben
 - der Immobilien- und Kreditmarkt mit Überbewertungen von bis zu rund 40 % und steigenden Kredit-Einkommens-Quoten;
 - Liquidität und Notfallliquidität mit hohem Abflussrisiko und teils ungenügender Vorbereitung;
 - Geldwäscherei und Sanktionen auf konstant hohem Niveau.

FINMA Risikomonitor 2025

Liste der Hauptrisiken	2024	2025
Zinsrisiken	↓	
Kreditrisiken: Hypotheken	→	→
Kreditrisiken: Andere Kredite	→	→
Marktrisiken: Credit-Spread-Risiko	→	↗
Cyberisiken	→	↗
Sanktionen	↗	→
Geldwäscherei	→	→
Marktzugang (in Europa)	→	↓
Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko	→	→
Outsourcing	→	→
IKT-Risiken		•

• Neues Risiko ↗ Risiko erhöht → Risiko gleichgeblieben
 ↓ Risiko gesunken ↓ Risiko von Liste entfernt

SNB Bericht zur Finanzstabilität 2025

Immobilien- und Kreditmarkt	Liquiditätsrisiken	Operationelle Risiken
Überbewertung von Immobilien (15% bis 40%)	Hohes Abflussrisiko wegen kurzer Fälligkeitsstruktur	(Teilweise) erfolgreiche Cyber-Angriffe +30%
Anstieg Preissteigerung (Einfamilienhaus 1.6% auf 4.7%)	Begrenzte Vorbereitung SNB Notfallliquidität	Konzentrationsrisiko durch Outsourcing an wenige Anbieter
Erhöhte Kredit-Einkommens-Quoten	Verfügbare Sicherheiten für Liquiditätshilfe ungenutzt	Cyberisiko durch Outsourcing (30% der Angriffe auf Drittanbieter)



New

2.2 Finanzmarktaufsicht und Prüfwesen

Änderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG) als Teil des Reformpakets TBTF | Aufsichts- und Enforcement-Instrumentarium der FINMA

Status: → Vernehmlassung: bis 19. November 2026
→ Botschaft: 2027 (geplant)
→ Inkrafttreten: frühestens Anfang 2029 (geplant)

- **Anwendungsbereich:** Die als Änderung des Bankengesetzes bezeichnete Vorlage enthält im Anhang auch sektorübergreifende Änderungen des FINMAG, die grundsätzlich für FINMA-Beaufsichtigte gelten.
- **Enforcementverfahren:** Die FINMA soll die Öffentlichkeit grundsätzlich über Endverfügungen in eröffneten Enforcementverfahren informieren; bei überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen kann sie darauf verzichten (FINMAG Art. 22).
- **Auskunfts- und Meldepflichten:** Diese sollen ausdrücklich auch Mitarbeitende der Beaufsichtigten sowie qualifiziert oder massgebend beteiligte Personen und Unternehmen erfassen (FINMAG Art. 29).
- **Zwangsgeld:** Bei Nichtbefolgung einer vollstreckbaren FINMA-Verfügung soll ein tägliches Zwangsgeld von höchstens 5 Prozent des durchschnittlichen täglichen Betriebsertrags während maximal sechs Monaten möglich sein (neuer FINMAG Art. 32a).
- **Berufs- und Tätigkeitsverbote:** Diese sowie die Gewinneinziehung sollen erweitert werden (FINMAG Art. 33, 33a und 35).
- **Pekuniäre Verwaltungssanktionen:** Gegen beaufsichtigte juristische Personen und Personengesellschaften sollen bei schweren Verletzungen des FINMAG oder eines Finanzmarktgesetzes Sanktionen von bis zu 10 Prozent des durchschnittlichen jährlichen Betriebsertrags verhängt werden können; zugleich werden Mitwirkung und gütliche Einigungen geregelt (neue FINMAG Art. 37a-37d).
- **Verwertbarkeit belastender Auskünfte:** Die Verwertbarkeit belastender Auskünfte natürlicher Personen in Strafverfahren und der Informationsaustausch der FINMA mit anderen Behörden, dem Bundesamt für Cybersicherheit und der SNB werden präzisiert (neuer FINMAG Art. 38a und FINMAG Art. 39).
- Wir verweisen auf alle relevanten Dokumente im Zusammenhang mit der Vernehmlassung zum BankG und der LiqV.
- Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit dem Reformpaket Too-big-to-fail. Wir verweisen deshalb auf Kapitel 3.1 «Finanzmarktstabilität: Reformpaket Too-big-to-fail» für einen gesamtheitlichen Überblick.



New

Änderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG) und des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) als Teil des Reformpakets TBTF | Änderungen in der Aufsichtsprüfung und Revisionsaufsicht

Status: → Vernehmlassung: bis 19. November 2026
→ Botschaft: 2027 (geplant)
→ Inkrafttreten: frühestens Anfang 2029 (geplant)

-
- **Unabhängigkeit:** Aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaften sollen bei einem beaufsichtigten Institut keine Dienstleistungen ohne Bezug zu Prüfungshandlungen erbringen dürfen (FINMAG Art. 24 Abs. 6). Leitenden Prüfern soll zudem vollständig untersagt werden, neben dem Prüfmandat im Finanzmarkt weitere Tätigkeiten (insbesondere als Mitglied in Oberleitungsorganen) wahrzunehmen (RAG Art. 9a Abs. 2 Bst. c).
 - **Rotation der Prüfgesellschaft:** Prüfmandate sollen grundsätzlich auf höchstens 14 Jahre begrenzt werden. Bei einer Konzentration von Prüfmandaten kann die FINMA weitere Genehmigungen verweigern (neuer FINMAG Art. 28b).
 - **Genehmigung der Wahl und des Wechsels der Prüfgesellschaft durch die FINMA:** Die Wahl und der Wechsel der Prüfgesellschaft sollen der Genehmigung durch die FINMA unterliegen; eine ursprünglich geprüfte jährliche Genehmigungspflicht wurde nicht in den Vorentwurf aufgenommen (FINMAG Art. 28a).
 - **Pekuniäre Verwaltungssanktionen:** Für staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen werden bei schweren Pflichtverletzungen pekuniäre Verwaltungssanktionen von bis zu 10 Prozent des durchschnittlichen, in der Schweiz erzielten Bruttobetriebsertrags der letzten drei Geschäftsjahre, Mitwirkungspflichten und gütliche Einigungen eingeführt (neue RAG Art. 38a-38d).
 - Wir verweisen auf alle relevanten Dokumente im Zusammenhang mit der Vernehmlassung zum BankG und der LiqV.
 - Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit dem Reformpaket Too-big-to-fail. Wir verweisen deshalb auf Kapitel 3.1 «Finanzmarktstabilität: Reformpaket Too-big-to-fail» für einen gesamtheitlichen Überblick.
-



New

Änderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG) als Teil des Reformpakets TBTF | Zusammenarbeit der Behörden

Status: → Vernehmlassung: bis 19. November 2026
 → Botschaft: 2027 (geplant)
 → Inkrafttreten: frühestens Anfang 2029 (geplant)

- **Institutionalisierung:** Die Zusammenarbeit von EFD, FINMA und SNB bei der Prävention und Bewältigung von Finanzkrisen soll gesetzlich geregelt werden (FINMAG Art. 1 Abs. 3 und neue Art. 54a ff.).
- **Neu eingeführter Finanzstabilitätsrat:** Ihm sollen die Vorsteherin oder der Vorsteher des EFD, die Verwaltungsratspräsidentin oder der Verwaltungsratspräsident der FINMA und die Präsidentin oder der Präsident des Direktoriums der SNB angehören. Der Rat legt die strategische Stossrichtung der Arbeiten des Finanzstabilitätsausschusses fest, informiert über das EFD den Bundesrat und die zuständige parlamentarische Delegation und koordiniert die öffentliche Kommunikation von EFD, FINMA und SNB (Art. 54b VE-FINMAG).
- **Finanzstabilitätsausschuss:** Darin sollen das SIF und die Eidgenössische Finanzverwaltung, die FINMA-Direktion sowie das für Finanzstabilität zuständige Mitglied des SNB-Direktoriums vertreten sein. Der Ausschuss übernimmt insbesondere den Informationsaustausch und die Diskussion über die makroökonomische Lage sowie die Risiken für die Stabilität des Finanzsektors. Zudem führt er Aufträge des Finanzstabilitätsrats aus, entwickelt Krisenszenarien und bereitet Massnahmen vor beziehungsweise koordiniert diese (Art. 54c VE-FINMAG).
- **Geschäfte von grosser Tragweite:** Diese werden im FINMAG gesetzlich definiert und dem FINMA-Verwaltungsrat zur abschliessenden Entscheidung zugewiesen. Dazu zählen insbesondere Einzelfallgeschäfte mit potenziell weitreichenden Folgen für Gläubigerinnen und Gläubiger, Anlegerinnen und Anleger sowie Versicherte sowie Geschäfte, welche die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte erheblich betreffen (neuer Art. 9a VE-FINMAG).
- Wir verweisen auf alle relevanten Dokumente im Zusammenhang mit der Vernehmlassung zum BankG und der LiqV.
- Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit dem Reformpaket Too-big-to-fail. Wir verweisen deshalb auf Kapitel 3.1 «Finanzmarktstabilität: Reformpaket Too-big-to-fail» für einen gesamtheitlichen Überblick.



New

Rundschreiben 2017/6 «Direktübermittlung | Teilrevision

Status: → Vernehmlassung: bis 27. November 2026
 → Inkrafttreten: 1. Mai 2027 (geplant)

- Die Teilrevision passt das Rundschreiben an den revidierten Art. 42c FINMAG an und berücksichtigt den seit der letzten Teilrevision im Jahr 2021 entstandenen Anpassungs- und Klarstellungsbedarf.
- Die Anwendungsbereiche von Art. 42c Abs. 1 und 3 FINMAG werden klarer voneinander abgegrenzt. Damit sollen Informationsübermittlungen mit und ohne Finanzmarktaufsichtszweck eindeutiger unterschieden und die Rechtssicherheit gestärkt werden.
- Neu wird gesetzlich vermutet, dass die Anforderungen an Spezialität und Vertraulichkeit erfüllt sind. Die bisherige Liste der amtshilfefähigen Behörden verliert damit ihre eigenständige Funktion und soll entfallen.

2.3 Geldwäscherei und Compliance



Gesetz über die Transparenz juristischer Personen (TJPG)

- Status:**
- Verabschiedung: 26. September 2025
 - Referendumsfrist abgelaufen: 15. Januar 2026; Referendum nicht zustande gekommen
 - In Kraft seit: 1. Oktober 2026 mit diversen Übergangsfristen; vollständige Anwendung per 30. September 2028

-
- Das TJPG führt neue Transparenzpflichten für Rechtseinheiten ein und schafft ein zentrales Bundesregister der wirtschaftlich Berechtigten (Transparenzregister).
 - Dieses Register soll gewissen Behörden einen schnellen und unkomplizierten Zugang zu verlässlichen Informationen über die wirtschaftlich berechtigten Personen einer Rechtseinheit ermöglichen.
 - Geführt wird es vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement. Eine Kontrollstelle beim Eidgenössischen Finanzdepartement führt Kontrollen zur Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen im Transparenzregister durch. Das Register wird gewissen Behörden und den Personen zugänglich sein, die dem GwG unterstellt sind.
 - Wir verweise an dieser Stelle auf die Teilrevision des Geldwäschereigesetzes.
 - Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Übergangsfrist (bis zum 1. Januar 2029) gemäss Art. 131 Abs. 5^{bis} FinfraV zum Austausch von Sicherheiten für nicht zentral abgerechnete OTC - Derivatgeschäfte, bei denen es sich um Optionen auf einzelne Aktien, Indexoptionen oder ähnliche Aktienderivate wie Derivate auf Aktienkörbe handelt.
 - Das Geldwäschereigesetz (GwG), das Gesetz über die Transparenz juristischer Personen (TJPG) sowie die dazugehörigen Verordnungen treten am 1. Oktober 2026 in Kraft, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Amtsnotariate, für deren Umsetzung die Kantone noch ihre Gesetze anpassen müssen.
 - Ab Inkrafttreten am 1. Oktober 2026 beginnen die Übergangsfristen für die Eintragung der betroffenen Rechtseinheiten in das Transparenzregister. Diese Inkraftsetzung erlaubt die Bewertung der Wirksamkeit dieser Massnahmen im Rahmen der nächsten FATF-Länderprüfung in den Jahren 2027–2028.

Weitere Informationen: [Schweizer Transparenzregister](#)





Verordnungen über die Transparenz juristischer Personen (TJPV) und die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Status: → Vernehmlassung abgeschlossen: 30. Januar 2026
→ Korrigendum zum erläuternden Bericht zur TJPV: 11. August 2026
→ In Kraft seit: 1. Oktober 2026 mit Übergangsfristen; vollständige Anwendung per 30. September 2028

-
- Die Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen enthält die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Transparenz juristischer Personen (TJPG).
 - Sie legt insbesondere fest, welche Informationen Unternehmen sammeln und melden müssen. Die Verordnung konkretisiert zudem bestimmte Begriffe und legt das Vorgehen für Meldungen an das Transparenzregister fest.
 - In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Anpassung der Geldwäschereiverordnung, welche die im GwG durch die Teilrevision neu erfassten Tätigkeiten präzisiert und ergänzende Aufsichtsregeln definiert. Sie konkretisiert ausserdem die neuen Regeln zur Vereinfachung des behördlichen Informationsaustausches.
 - Im Zusammenhang mit dem TJPG werden weitere Verordnungen angepasst, insbesondere die Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei.
 - Das Geldwäschereigesetz (GwG), das Gesetz über die Transparenz juristischer Personen (TJPG) sowie die dazugehörigen Verordnungen treten am 1. Oktober 2026 in Kraft, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Amtsnotariate, für deren Umsetzung die Kantone noch ihre Gesetze anpassen müssen.
 - Ab Inkrafttreten am 1. Oktober 2026 beginnen die Übergangsfristen für die Eintragung der betroffenen Rechtseinheiten in das Transparenzregister. Diese Inkraftsetzung erlaubt die Bewertung der Wirksamkeit dieser Massnahmen im Rahmen der nächsten FATF-Länderprüfung in den Jahren 2027–2028.
-



Geldwäschereigesetz (GwG) | Teilrevision

- Status:**
- Verabschiedung: 26. September 2025 (zusammen mit dem Gesetz über die Transparenz juristischer Personen)
 - Referendumsfrist: 15. Januar 2026; Referendum nicht zustande gekommen
 - In Kraft seit: 1. Oktober 2026

-
- Die Teilrevision des GwG erweitert den Geltungsbereich des Gesetzes.
 - Neu sind bestimmte Beratungsleistungen, etwa im Zusammenhang mit Immobilientransaktionen oder bei der Gründung und Strukturierung juristischer Personen, vom GwG erfasst.
 - Im Zusammenhang mit dem TJPG werden weitere Verordnungen angepasst, insbesondere die Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei.
 - Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Übergangsfrist (bis zum 1. Januar 2029) gemäss Art. 131 Abs. 5^{bis} FinfraV zum Austausch von Sicherheiten für nicht zentral abgerechnete OTC - Derivatgeschäfte, bei denen es sich um Optionen auf einzelne Aktien, Indexoptionen oder ähnliche Aktienderivate wie Derivate auf Aktienkörbe handelt.
 - Das Geldwäschereigesetz (GwG), das Gesetz über die Transparenz juristischer Personen (TJPG) sowie die dazugehörigen Verordnungen treten am 1. Oktober 2026 in Kraft, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Amtsnotariate, für deren Umsetzung die Kantone noch ihre Gesetze anpassen müssen.
 - Ab Inkrafttreten am 1. Oktober 2026 beginnen die Übergangsfristen für die Eintragung der betroffenen Rechtseinheiten in das Transparenzregister. Diese Inkraftsetzung erlaubt die Bewertung der Wirksamkeit dieser Massnahmen im Rahmen der nächsten FATF-Länderprüfung in den Jahren 2027–2028.
-

Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA) | Teilrevision

- Status:**
- Anhörung abgeschlossen: 9. Juni 2026
 - Definitiver Erlass und Inkrafttreten: offen

-
- Die Teilrevision setzt Änderungen des Geldwäschereigesetzes, Empfehlungen der FATF und punktuelle Kodifizierungen der FINMA-Aufsichtspraxis um.
 - Finanzintermediäre sollen die Eigentümer- und Kontrollstruktur der Vertragspartei nachvollziehen können.
 - Die Massnahmen zur Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach Embargogesetz werden präzisiert.
 - Für Durchlaufkonten in Korrespondenzbankbeziehungen werden Anforderungen an die Verfügbarkeit der für Sorgfaltspflichten notwendigen Kundeninformationen festgelegt.
 - Eine Erklärung über die wirtschaftlich berechnete Person soll auch bei Unterkonten für einzelne Kundinnen und Kunden eingeholt werden.
-

2.4 Organisation Finanzmarkt

Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) | Teilrevision

Status: → In Überarbeitung

→ Vernehmlassung abgeschlossen: 11. Oktober 2024

→ Inkrafttreten: offen (erwartet 2027/2028)

-
- Anpassung des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG) an die technologischen Entwicklungen sowie an relevante Weiterentwicklungen der internationalen Standards und ausländischer Rechtsordnungen
 - Vereinfachungen und Ergänzungen im Bereich Finanzmarktinfrastrukturen:
 - Verstärkung der Stabilität durch Einführung neuer spezifischer Anforderungen;
 - Vereinfachung der Anerkennungspflicht für ausländische Handelsplätze;
 - Erhöhung Rechtssicherheit für die Abgrenzung von organisierten Handelssystemen und Einführung von Schwellenwerten für Bewilligung von Zahlungssystemen.
 - Vereinfachungen und Ergänzungen im Bereich Derivatehandel:
 - Harmonisierung des Meldestandards und Berücksichtigung der Entwicklungen auf internationaler Ebene für die Meldepflicht für Derivatgeschäfte;
 - Befreiung kleiner nichtfinanzieller Gegenparteien von Meldepflicht für Derivatgeschäfte;
 - Berücksichtigung von Entwicklungen in der EU.
 - Vereinfachungen und Ergänzungen in den Bereichen Offenlegungsrecht, Übernahmerecht und Marktmissbrauchsbestimmungen:
 - Vereinheitlichung, Ergänzung und Überführung ins staatliche Recht von für die Marktintegrität wesentlichen Emittentenpflichten, um Marktmissbrauch besser vorzubeugen;
 - Modernisierung des Handelsüberwachungs- und Meldesystems zur Erkennung von Marktmissbrauch durch Konsolidierung der bestehenden Stellen in zentraler Überwachungs- und Meldestelle.
-

Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) | Verlängerung Übergangsfrist für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien

Status: → In Kraft seit: 1. Januar 2019



→ Übergangsfrist bis 1. Januar 2028

-
- Ausarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG).
 - Verlängerung der Übergangsfrist bis 2028 aufgrund möglicher Befreiung im Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) kleiner nicht-finanzieller Gegenparteien für die Meldung von Derivattransaktionen.
-

**FINMA-Aufsichtsmitteilung 09/2023 i.V.m. FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2025 |
Erstreckung Übergangsfrist Art. 131 Abs. 5^{bis} FinfraV**

Status: → Aufsichtsmitteilung 09/2023 publiziert: 20. Dezember 2023; Aufsichtsmitteilung 04/2025 publiziert: 9. Oktober 2025

→ Verlängerung Übergangsfrist bis 1. Januar 2029

-
- Grundsätzliche Pflicht gemäss den Übergangsbestimmungen in Art. 131 Abs. 5^{bis} FinfraV zum Austausch von Sicherheiten für nicht zentral abgerechnete OTC- Derivatgeschäfte, bei denen es sich um Optionen auf einzelne Aktien, Indexoptionen oder ähnliche Aktienderivate wie Derivate auf Aktienkörbe handelt, ab 2020. Die ursprüngliche Übergangsfrist wurde bereits in der Vergangenheit mehrfach verlängert.
 - Erneute Verlängerung der Übergangsfrist gemäss Art. 131 Abs. 5^{bis} FinfraV bis zum 1. Januar 2029.
-

Erweiterung des internationalen automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen (AIA) auf Kryptowerte

- Status:**
- Botschaft zur Erweiterung des AIA auf Kryptowerte publiziert: 19. Februar 2025
 - Botschaft zur Partnerstaatenliste publiziert: 6. Juni 2025
 - WAK-N befürwortet am 18. August 2026 die Ausdehnung des Prüfmechanismus auf den AIA über Kryptowerte; parlamentarische Beratung läuft
 - Inkrafttreten: frühestens 1. Januar 2027

-
- Publikation neuer Melderahmen für AIA über Kryptowerte (MRK) durch OECD im Oktober 2022, welcher den Umgang mit Kryptowerten und deren Anbietern regelt.
 - Ziel ist die Schliessung von Lücken im Steuertransparenzdispositiv und die Gleichbehandlung mit den traditionellen Vermögenswerten und Finanzinstitutionen.
 - Bundesrat schlägt weiter vor, mit Staaten und Gebieten, mit denen die Schweiz den AIA aktiviert hat, automatisch Informationen über Kryptowerte auszutauschen. Ein erster Datenaustausch soll 2027 stattfinden.
 - Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 19. Februar 2025 dem Parlament die Botschaft zur Erweiterung des internationalen automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen (AIA) übermittelt. Die Erweiterung betrifft den neuen AIA über Kryptowerte sowie die Änderung des Standards für den AIA über Finanzkonten.
 - Mit der Vorlage sollen zudem neu die fahrlässige Verletzung der Sorgfalts-, Melde- und Auskunftspflichten unter Strafe gestellt und die Aufnahme neuer AIA-Partnerstaaten vereinfacht werden.
 - Der Bundesrat verabschiedet in seiner Sitzung am 6. Juni 2025 die Botschaft zur Genehmigung der Liste der Partnerstaaten für den AIA über Kryptowerte. Dazu gehören alle EU-Mitgliedstaaten, das Vereinigte Königreich und die meisten G20-Staaten (ohne USA, China und Saudi-Arabien). Ein Austausch soll erst erfolgen, wenn die Partnerstaaten am Informationsaustausch mit der Schweiz interessiert sind und sie die Voraussetzungen des Melderahmens für Kryptowerte der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) erfüllen.
 - Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) des Nationalrats hat am 3. November 2025 beschlossen, den MRK bis auf Weiteres mit keinem Partnerstaat anzuwenden. Damit wird der MRK zwar ab Januar 2026 gesetzlich verankert, aber nicht wie vorgesehen per 1. Januar 2026, sondern frühestens ab 1. Januar 2027 umgesetzt. Der Bundesrat hat deshalb an seiner Sitzung vom 25. November 2025 auch beschlossen, dass die Bestimmungen über Kryptowerte des AIAG bzw. der AIAV im Jahr 2026 keine Anwendung finden.
-

Änderungsprotokoll zum Abkommen über den automatischen Informationsaustausch (AIA) Schweiz-EU in Steuersachen | Anpassung an OECD Standard

Status: → Vernehmlassung abgeschlossen: 6. Februar 2026



→ In Kraft seit: 1. Januar 2026 (provisorische Anwendung der technischen Änderungen seitens Schweiz und EU, Anpassung an OECD-Standard)

-
- Das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten wird dem geänderten OECD-Standard angepasst, welchen die Schweiz ab 2026 umsetzt, und enthält zudem neue Bestimmungen zur Amtshilfe bei der Einziehung von Mehrwertsteuerforderungen.
 - Es bestehen keine materiellen Unterschiede zu diesem. Dabei wird auch die Ausnahme von den Meldepflichten für in der Schweiz ansässige Einrichtungen mit gemeinnützigem Zweck vorgesehen. Die Unterzeichnung des Änderungsprotokolls erfolgte am 20. Oktober 2025 in Brüssel.
 - Das Änderungsprotokoll enthält neu Bestimmungen für eine gegenseitige Amtshilfe bei der Einziehung (Beitreibung) von Steuerforderungen im Bereich der Mehrwertsteuer. Die Anzahl der Gesuche und damit die administrative Belastung für die Staaten wird durch eine Mindesthöhe der zu vollstreckenden Forderungen eingeschränkt. Zudem darf der ersuchte Staat einen Pauschalbetrag für die eigenen Aufwendungen behalten. Schliesslich wurde vereinbart, dass die Vertragsparteien innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren Möglichkeiten der gegenseitigen Amtshilfe bei der Einziehung anderer Steuerforderungen prüfen werden. Das Änderungsprotokoll lässt das Ergebnis dieser Prüfung offen.
 - Die übrigen Bestimmungen des bestehenden AIA-Abkommens sind vom Änderungsprotokoll nicht berührt und bleiben bestehen.
 - Der Bundesrat sieht vor, die technischen Änderungen beim automatischen Informationsaustausch gemäss OECD-Standard vorläufig ab dem 1. Januar 2026 anzuwenden. Die neuen Bestimmungen zur Amtshilfe für die Einziehung von Mehrwertsteuerforderungen sind davon nicht betroffen.
-

Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG) | Revision

Status: → Vernehmlassung abgeschlossen: 3. Januar 2025

→ Botschaft publiziert: 12. September 2025

→ Inkrafttreten: frühestens 2027

- Ziel der Gesetzesänderungen ist es, den schweizerischen Rechtsrahmen für die internationale Zusammenarbeit im Finanzmarktbereich an die heutigen Gegebenheiten sowie die Bedürfnisse des Schweizer Finanzplatzes anzupassen, die Offenheit und globale Vernetzung des Schweizer Finanzsystems zu gewährleisten, und dabei die Kundinnen und Kunden sowie die Marktintegrität, Transparenz und Stabilität der Finanzmärkte zu schützen.
- Der Bundesrat schlägt daher unter anderem die folgenden Änderungen des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG), des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) sowie des Nationalbankgesetzes (NBG) vor:
 - Gezielte Einschränkung des Kundenverfahrens bei Amtshilfeverfahren der FINMA in Fällen von Marktmissbrauch;
 - Einführung eines neuen Artikels zur internationalen Zusammenarbeit bei Anerkennungs- und Prüfverfahren ausländischer Behörden;
 - Präzisierung der Regelungen zur direkten Informationsübermittlung durch Beauftragte an ausländische Stellen;
 - Schaffung einer neuen Bestimmung zur grenzüberschreitenden Zustellung von Dokumenten zu Aufsichtszwecken;
 - Erweiterung der Regelungen über grenzüberschreitende Prüfungen.
- Im RAG soll ein klarer Rechtsrahmen für Fernprüfungen durch ausländische Revisionsaufsichtsbehörden geschaffen und im NBG die Mitwirkung der Schweizerischen Nationalbank an internationalen Prüf- und Anerkennungsverfahren ausdrücklich gesetzlich verankert werden.



New

Optimierung der Schweizer Finanzmarktregulierung | Überprüfung durch EFD und externe Arbeitsgruppe

Status: → Externe Arbeitsgruppe eingesetzt: 1. Juli 2026

→ Grundlagenphase: bis Herbst 2026

→ Anhörung von Branchen, Interessengruppen und Behörden: bis 2. Quartal 2027

→ EFD-Bericht an den Bundesrat: bis Ende 2027

- Das EFD überprüft die Finanzmarktregulierung und den Aufsichtsrahmen auf Möglichkeiten zur administrativen Entlastung und zum Abbau von Doppelspurigkeiten.
- Stabilität, Integrität, Kundenschutz und Funktionsfähigkeit der Märkte sollen gewahrt bleiben.
- Ziel sind risikogerechte und effiziente Rahmenbedingungen für Wachstum und Wettbewerb.
- Die laufenden oder bereits geplanten Massnahmen zur Bankenstabilität sind nicht Gegenstand dieser Überprüfung.

FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2026 | Ergänzung zur Aufsichtsmitteilung 05/2023 hinsichtlich der Geldwäschereirisikoanalyse nach Art. 25 Abs. 2 GwV-FINMA

Status: → Publiziert: 4. Juni 2026

- Seit der Aufsichtsmitteilung 05/2023 hat die FINMA einen Teil der Risikoanalysen von über 30 im Frühjahr 2023 geprüften Banken erneut geprüft und die Risikoanalysen zahlreicher weiterer Banken sowie FINIG-Instituten analysiert.
- Im Bankenbereich wurden Fortschritte in der Definition der Risikotoleranz und in der Risikoanalyse erzielt.
- Auch FINIG-Institute wenden Aspekte der Aufsichtsmitteilung 05/2023 zum Teil bereits sinngemäss an. Die methodischen Grundsätze zur Erstellung der Risikoanalyse unterscheiden sich nicht von denen bei Banken, jedoch kann die Detailtiefe aufgrund von geringeren Risiken unterschiedlich sein.
- Identifiziertes Verbesserungspotenzial in den Risikoanalysen sowohl bei Banken als auch bei FINIG-Instituten:
 - Fehlen expliziter Ausschlüsse von bestimmten Ländern, Kundensegmenten, Dienstleistungen und/oder Produkten oder diese passten nicht ausreichend zum Geschäftsmodell des Instituts;
 - Mangel an korrekter Anwendung methodologischer Grundsätze zur Erstellung der Risikoanalyse.

2.5 Digitale Vermögenswerte und Finanzdienstleistungen

FINMA-Aufsichtsmitteilung 01/2026 | Verwahrung von kryptobasierten Vermögenswerten

Status: → Publiziert: 12. Januar 2026

- Die FINMA informiert über die Risiken bei der Aufbewahrung von kryptobasierten Vermögenswerten wie zum Beispiel Bitcoins oder Ether aufmerksam. Diese entstehen durch die damit verbundene Technologie (Distributed Ledger).
- Um Risiken einzudämmen, braucht es Fachwissen und robuste technische Infrastruktur. Wenn die Verwahrung im Ausland erfolgt, können sich zusätzlich rechtlich komplexe Fragen stellen – vor allem, wenn der Verwahrer insolvent wird. So muss sichergestellt sein, dass die kryptobasierten Vermögenswerte der Kundinnen und Kunden nicht in die Konkursmasse des Verwahrers fallen.
- Damit kryptobasierte Vermögenswerte sicher aufbewahrt werden können, braucht es angemessen überwachte Anbieter – in der Schweiz und im Ausland – sowie klare Regeln zum Schutz im Konkursfall. Die Verantwortung verbleibt beim Beizug solcher Anbieter bei den bewilligten Finanzinstituten.

Weitere Informationen: [New FINMA guidance on crypto custody requirements](#)



Änderung des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG) | Stablecoins und Kryptos

Status: → Vernehmlassung abgeschlossen: 6. Februar 2026

- Ziel der Vorlage ist es, die Rahmenbedingungen für Marktentwicklung, Standortattraktivität sowie Integration innovativer Finanztechnologien im bestehenden Finanzsystem zu verbessern. Zugleich sollen damit verbundene Risiken bei der Finanzstabilität, der Integrität und des Anleger- und Kundenschutzes eingedämmt werden.
- Zahlreiche ausländische Rechtsordnungen haben in den letzten Jahren Stablecoins und Dienstleistungen mit Kryptowährungen einer Aufsicht unterstellt und es wurden entsprechende internationale Standards verabschiedet. Mit der Vorlage setzt die Schweiz nun internationale Standards um.
- Es soll zwei neue Bewilligungsinstitute geben:
 - **Zahlungsmittelinstitute:** Sie lösen die bestehende «Fintech-Bewilligung» ab. Punktuelle Änderungen zur Verbesserung der Attraktivität und des Kundenschutzes: Kundengelder im Konkurs sollen absonderbar sein, d.h. nicht in die Konkursmasse fallen. Ausserdem wird die bisherige Limite zur Entgegennahme von Kundengeldern in der Höhe von 100 Millionen Franken aufgehoben. Dies soll Instituten ermöglichen, zu wachsen und von Skaleneffekten zu profitieren. Sie dürfen eine besondere Art von Stablecoins ausgeben, unterstehen hierfür jedoch besonderen Pflichten. Geldwäscherei-Sorgfaltspflichten werden bei der Herausgabe von Stablecoins präzisiert.
 - **Krypto-Institute:** Sie erbringen unterschiedliche Dienstleistungen mit Kryptowährungen. Inhaltlich orientieren sich die Bewilligungs- und Tätigkeitsvoraussetzungen an denjenigen für Wertpapierhäuser, sind aber weniger umfassend ausgestaltet, da Krypto-Institute keine Dienstleistungen mit Finanzinstrumenten erbringen. Krypto-Institute und andere Institute, die Dienstleistungen mit Kryptowährungen erbringen, werden gewisse Anforderungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten zu erfüllen haben.

Weitere Informationen: [The Federal Council's proposal for a new regulation of the Swiss Crypto industry](#)



Förderung von Open Finance in der Schweiz

Status: → Marktbasierter Ansatz, in der Schweiz keine gesetzliche Verpflichtung für Finanzinstitute, Dritten auf Wunsch der Kundschaft Finanzdaten zugänglich zu machen.

→ Erarbeitung Fortschrittsmessung und parlamentarischer Vorstoss: 2026 (geplant)

-
- Open Finance bezeichnet die Praxis, dass Finanzinstitute auf Wunsch der Kundinnen und Kunden Finanzdaten über standardisierte und sichere Schnittstellen anderen Finanzdienstleistern wie FinTechs, Versicherungen oder Banken zur Verfügung stellen. Die Kundschaft kann so von neuen, innovativen Produkten profitieren. Mit einem Knopfdruck könnte zum Beispiel ein Überblick über alle Bankkonten, Investitionen und Altersguthaben erstellt oder der CO2-Fussabdruck der Finanzanlagen berechnet werden.
 - Im Gegensatz zur Europäischen Union oder dem Vereinigten Königreich besteht in der Schweiz keine gesetzliche Verpflichtung für Finanzinstitute, Dritten auf Wunsch der Kundschaft Finanzdaten zugänglich zu machen. Der Bundesrat geht davon aus, dass ein marktbasierter Ansatz funktionieren kann und der Privatsektor die Standardisierung und Öffnung der Datenschnittstellen vorantreibt.
 - Mit dem Start der Umsetzung der Multibanking-Initiative der Bankenbranche, welche den sicheren Austausch von Bankkontodaten unter den Banken fördert, wurde ein wichtiger Meilenstein erreicht. Allerdings bleiben Herausforderungen beim Zugang der Daten für sichere Drittanbieter bestehen.
 - Das EFD wird im Jahr 2026 zusammen mit der Branche präzise Indikatoren erarbeiten, mit denen Fortschritte gemessen werden können. Das Eidgenössische Departement des Innern befasst sich zudem mit der Umsetzung eines parlamentarischen Vorstosses, der einen standardisierten Zugang zu persönlichen Vorsorgedaten ermöglichen soll (Motion 24.4597 Ettlin).
-

2.6 Operationelle Resilienz und Cyberrisiken

Informationssicherheitsgesetz (ISG) und Cybersicherheitsverordnung (CSV) | Meldepflicht für Cyberangriffe

Status: → Cybersicherheitsverordnung (CSV): Vernehmlassung bis 13. September 2024



→ In Kraft seit: 1. April 2025

- Der Bundesrat hat die neue Cybersicherheitsverordnung (CSV) – zusammen mit der am 29. September 2023 vom Parlament verabschiedeten Revision des Informationssicherheitsgesetzes (ISG) – per 1. April 2025 in Kraft gesetzt.
- Hauptziel ist eine branchenübergreifende Meldepflicht von Cyberangriffen auf kritische Infrastrukturen (gemäss Art. 5 lit. c ISG) innert 24 Stunden nach Entdeckung an das Bundesamt für Cybersicherheit (BACS).
- Kriterien für eine Meldepflicht sind:
 - Wenn die Funktionalität der betroffenen kritischen Infrastruktur gefährdet (gemäss Art. 5 lit. c ISG) ist;
 - Wenn Informationen manipuliert oder weitergegeben werden;
 - Wenn sie über einen längeren Zeitraum unentdeckt bleiben, insbesondere wenn Hinweise auf eine Ausführung zur Vorbereitung weiterer Cyberangriffe vorliegen; oder
 - Wenn Erpressung, Drohung oder Nötigung im Spiel sind.
- Diese neue Meldepflicht an das BACS gilt auch für Institute, die dem Bankengesetz, dem Versicherungsaufsichtsgesetz und dem Finanzmarktinfrastukturgesetz unterstehen (Meldepflichtige Behörden und Organisationen: Art. 74b Abs. 1 Bst. e ISG). Diese Institute unterliegen neu einer doppelten Meldepflicht, da die seit September 2020 bestehende und auf Art. 29 Abs. 2 FINMAG basierende und in den FINMA-Aufsichtsmitteilungen 05/2020 und 03/2024 präzisierte Meldepflicht für FINMA-regulierte Institute an die FINMA weiterhin besteht.
- Im Gegensatz zu anderen Sektoren gibt es keine Ausnahme für kleine Institute und für Cyberangriffe mit nur geringen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit im FINMA-regulierten Finanzsektor. Dies ergibt sich aus Art. 74b ISG i.V.m. Art. 16 CSV.
- Die Erstmeldung (innert 24h ab Entdecken) können Institute via BACS melden und an die FINMA weiterleiten lassen. Die Vollmeldung (innert 72h) muss wie bisher an die FINMA erfolgen.
- In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf den Bericht zur Umsetzung der Nationalen Cyberstrategie (NCS) 2025, publiziert im Mai 2026. Dieser dokumentiert den Stand der Arbeiten im Jahr 2025 und zeigt, dass in den laufenden Vorhaben Fortschritte erzielt wurden. Zudem zeigt der Bericht auf, mit welchen Massnahmen der zunehmenden Bedeutung von künstlicher Intelligenz im Bereich der Cybersicherheit begegnet wird.

**New**

FINMA-Aufsichtsmitteilung 05/2026 | Quantum Computing

Status: → Publiziert: 9. Juli 2026

- Die FINMA veröffentlichte die Ergebnisse einer Umfrage bei 60 Schweizer Finanzinstituten zu Chancen und Cyberrisiken von Quantencomputern.
- Nach Einschätzung der FINMA fehlt bei vielen Instituten noch eine klare Roadmap und vorausschauende Planung für die Migration zu quantensicherer Verschlüsselung.
- Als mögliche Massnahmen nennt die FINMA eine Strategie und Roadmap, eine institutsspezifische Risikoanalyse sowie ein kryptografisches Inventar.
- Kritische Daten sollen vor «harvest now, decrypt later»-Angriffen geschützt, externe Dienstleister einbezogen und Kryptoagilität aufgebaut werden.

2.7 Nachhaltigkeit

Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Status: → In Kraft seit 1. Januar 2024



- Konkretisierung des Inhalts der Berichterstattung über Klimabelange (insb. zu den CO₂-Zielen), welcher durch das Obligationenrecht in den Art. 964a–c für grosse Schweizer Unternehmen als Teil der Berichterstattung zu den Umweltbelangen gefordert ist. Die weiteren Umweltbelange werden von dieser Verordnung nicht erfasst.
- Regelung der Vermutung, dass die Berichterstattung über Klimabelange erfüllt ist, wenn sie sich auf die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) für grosse Schweizer Unternehmen stützt. Bei Abstützung auf andere Leitlinien oder Standards als die Empfehlungen der TCFD hat das Unternehmen nachzuweisen, dass die geforderte Berichterstattungspflicht auf andere Weise erfüllt ist.
- Erfordernis zur Integration der Berichterstattung über Klimabelange in den Bericht über nichtfinanzielle Belange und Veröffentlichung auf der Unternehmenswebseite, in einem je für Menschen und Maschinen lesbaren, international verbreiteten elektronischen Format (z.B. pdf oder XBRL).
- Pflicht zur Publikation des Berichts in einem für Maschinen lesbaren, international verbreiteten elektronischen Format innerhalb von spätestens einem Jahr nach Inkrafttreten.

Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange | Revision

Status: → Vernehmlassung abgeschlossen: 21. März 2025

→ Inkrafttreten revidierte Verordnung: verschoben

-
- Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 2025 beschlossen, die Revision der Verordnung zur Klimaberichterstattung von Firmen vorläufig zu pausieren, bis Klarheit besteht über mögliche Varianten für eine pragmatische Änderung der Bestimmungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie über die regulatorische Entwicklung in der Europäischen Union.
 - Geplant ist bisher, die Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange bereits als erfüllt anzusehen, wenn diese nach einem international anerkannten Standard oder nach dem in der Europäischen Union verwendeten Standard über die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt.
 - Mindestanforderungen an Netto-Null Fahrpläne (vormals «Transitionspläne») für die klimaverträgliche Ausrichtung von Finanzmittelflüssen, die den geplanten Weg zum Netto-Null Ziel bis 2050 beschreiben. Diese Anforderungen an Finanzunternehmen unterscheiden sich aufgrund der unterschiedlichen Art der Geschäftstätigkeit von den Mindestanforderungen für Unternehmen der Realwirtschaft.
 - Publikation von Berichten in maschinenlesbarer Form und im Rahmen einer internationalen Plattform.
-

Anpassung der Bestimmungen zur Transparenz über nichtfinanzielle Belange im Obligationenrecht

Status: → Vernehmlassung abgeschlossen: 17. Oktober 2024

→ Ergebnisbericht: 21. März 2025

→ Bundesrat beauftragte das EJPD mit der Ausarbeitung möglicher Varianten für eine pragmatische Änderung; weiteres Vorgehen offen

-
- Schaffung einer international abgestimmten Regelung für nachhaltige Unternehmensführung zum Schutz von Mensch und Umwelt und Berücksichtigung der überarbeiteten EU-Richtlinien über:
 - die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen; und
 - die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit.
 - Bis Ende 2023 vertiefe Analyse der künftigen EU-Regulierung zu Auswirkungen der Sorgfaltspflichten im Bereich Menschenrechte und Umwelt auf in der EU tätige Unternehmen aus Drittstaaten.
 - Ausarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage zur Anpassung der Nachhaltigkeitsberichterstattung bis Juni 2024:
 - Senkung des Schwellenwerts für die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von 500 auf 250 Mitarbeitende;
 - Einhaltung besonderer und weitgehender Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten für Unternehmen mit Risiken in den Bereichen Kinderarbeit und Konfliktmineralien;
 - Zwingende Überprüfung durch externe Revisionsstelle;
 - Wahlmöglichkeit bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäss EU-Standard oder anderem gleichwertigen Standard (z.B. OECD-Standard).
-

Greenwashing-Prävention im schweizerischen Finanzsektor (AMAS, SBVg und SVV)

Status: → Inkraftsetzung der Selbstregulierungen: 1. September 2024



→ Übergangsfristen bis 1. Januar 2026 bzw. 1. Januar 2027

- Der Bundesrat sieht in der neuen Selbstregulierung der Finanzbranche gegen Greenwashing einen Fortschritt in der Umsetzung der Position des Bundesrates zur Verhinderung von Greenwashing im Finanzbereich.
- Die Selbstregulierungen der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg), der Asset Management Association (AMAS) Switzerland und dem Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) wurden publiziert und in Kraft gesetzt, wobei teilweise Übergangsfristen zur Umsetzung bis zum 1. Januar 2026/1. Januar 2027 gelten.
- Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug (AMAS).
- Richtlinien für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken und zur Prävention von Greenwashing bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung (SBVg).
- Selbstregulierung zur Prävention von Greenwashing bei anteilgebundenen Lebensversicherungen mit Nachhaltigkeitsbezug (SVV). Die Selbstregulierungen setzen verschiedene Aspekte der Position des Bundesrates um, insbesondere:
 - Vorgaben für die Definition von nachhaltigen Anlagezielen;
 - die Beschreibung der angewendeten Nachhaltigkeitsansätze;
 - die Rechenschaftspflicht darüber;
 - die Prüfung der Umsetzung durch einen unabhängigen Dritten.
- Offene Punkte verbleiben hinsichtlich der Erfüllung der Selbstregulierungen durch Anwendung von EU-Recht sowie hinsichtlich des zulässigen Referenzrahmens für Nachhaltigkeitsziele und der Durchsetzbarkeit.
- Der Bundesrat beauftragt das EFD, den Handlungsbedarf hinsichtlich einer vollständigen Umsetzung der Position des Bundesrates neu zu evaluieren, sobald die Europäische Union allfällige Änderungen ihrer SFDR veröffentlicht hat, jedoch bis spätestens Ende 2027.

Weitere Informationen: [Building regulatory resilience | Walk the talk with regulatory confidence](#)



Status: → Vernehmlassung abgeschlossen: 31. März 2024



→ In Kraft seit: 1. Januar 2026 mit Übergangsbestimmungen; vollständige Anwendung: 1. Januar 2028

- Konkretisierung der Aufsichtserwartungen der FINMA in Bezug auf das Management der naturbezogenen Finanzrisiken, inwiefern diese in der Corporate Governance und im institutsweiten Risikomanagement zu berücksichtigen sind.
- Sie präzisiert namentlich Kriterien für die Wesentlichkeitsbeurteilung der Risiken und wie dabei Szenarioanalysen einzubeziehen sind. Weiter ist festgehalten, wie die wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken als Risikotreiber in das bestehende Management von Kredit-, Markt-, Liquiditäts- und operationellen Risiken sowie in die Versicherungstätigkeit einzubetten sind.
- Das Rundschreiben orientiert sich an den aktuellen Empfehlungen der internationalen Standardsetzer.
- Adressaten sind Banken, Wertpapierhäuser und Versicherer aller Aufsichtskategorien, unter Anwendung des Proportionalitätsprinzips.
- Das Rundschreiben tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und gilt zu Beginn ausschliesslich für klimabezogene Finanzrisiken. Damit wird dem unterschiedlichen Maturitätsgrad der Themenfelder «Klimarisiken» und «weitere Naturrisiken» sowie dem Vorbereitungsstand der Institute Rechnung getragen. Banken und Versicherer der Aufsichtskategorien 3 bis 5 haben ein Jahr länger Zeit, um die Bestimmungen in Bezug auf klimabezogene Finanzrisiken zu erfüllen (bis 1. Januar 2027). Ab dem 1. Januar 2028 gilt das Rundschreiben für sämtliche naturbezogenen Finanzrisiken.

Weitere Informationen: [Building regulatory resilience | Walk the talk with regulatory confidence](#)





New

Volksinitiative für einen nachhaltigen und zukunftsgerichteten Finanzplatz Schweiz | Finanzplatz-Initiative

Status: → Finanzplatz-Initiative eingereicht: 16. April 2026; formell zustande gekommen: 28. Mai 2026

→ Entscheid des Bundesrats: 12. August 2026; Empfehlung zur Ablehnung ohne direkten Gegenentwurf und ohne indirekten Gegenvorschlag

→ Botschaft: bis 16. April 2027 (geplant)

- Ausgangsidee Finanzplatz-Initiative: Die Initiative verlangt, dass Schweizer Finanzmarktteilnehmende ihre Geschäftstätigkeiten mit Umweltauswirkungen im Ausland an internationalen Klima- und Biodiversitätszielen ausrichten. Sie will bestimmte Finanzierungsdienstleistungen für neue oder ausgeweitete fossile Energievorkommen untersagen und eine Aufsicht mit Sanktionskompetenzen schaffen.
- Der Bundesrat am 12. August 2026 entschieden, die Finanzplatz-Initiative ohne direkten Gegenentwurf und ohne indirekten Gegenvorschlag zur Ablehnung zu empfehlen. Nach seiner Einschätzung werden die grundlegenden Ziele bereits durch bestehendes Recht und die laufende Klima- und Finanzmarktpolitik abgedeckt; die zusätzlich verlangten Verbote und Aufsichtsmechanismen erachtet er als nicht angezeigt.
- In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf das thematisch verwandte, aber rechtlich von der Finanzplatz-Initiative unabhängige Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung (NUFG), welches als indirekter Gegenvorschlag zur Unternehmensinitiative «Für verantwortungsvolle Grossunternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» gilt.

2.8 Übrige Themen

Obligationenrecht | Änderung des Aktienrechts (Geschlechterrichtwerte und Transparenzregeln für Rohstoffsektor)

Status: → In Kraft seit: 1. Januar 2021



→ Übergangsfristen bis längstens 31. Dezember 2030

- Geschlechterquoten für den Verwaltungsrat (je mind. 30 %) und Geschäftsleitung (je mind. 20 %) bei grossen börsenkotierten Gesellschaften (> 250 Mitarbeitende), Comply-or-Explain-Ansatz, mit Übergangsfrist für Berichterstattung im Vergütungsbericht für:
 - Verwaltungsrat: spätestens ab Geschäftsjahr, das 5 Jahre nach Inkrafttreten beginnt;
 - Geschäftsleitung: spätestens ab Geschäftsjahr, das 10 Jahre nach Inkrafttreten beginnt.
- Erhöhte Transparenzanforderungen im Rohstoffsektor durch Offenlegung von Zahlungen an staatliche Stellen. Erstmalige Anwendbarkeit für Geschäftsjahr, das 1 Jahr nach Inkrafttreten beginnt.

Insolvenzverordnung FINMA | Zusammenführung von BIV-FINMA, VKV-FINMA und KAKV-FINMA

Status: → Anhörung abgeschlossen: 9. Dezember 2024



→ In Kraft seit: 1. Oktober 2025

- Die Bestimmungen der neuen Verordnung basieren weitgehend auf den drei Verordnungen (BIV-FINMA, VKV-FINMA, KAKV-FINMA). Diese regelt das Verfahren zur Sanierung und zum Konkurs von Finanzmarktinstituten, die in die Insolvenzzuständigkeit der FINMA fallen, in einem einzigen Regelwerk. Dabei werden die Besonderheiten einzelner Institutskategorien berücksichtigt.
- Sämtliche bestehenden Regelungen wurden unter Berücksichtigung relevanter Erkenntnisse aus Lehre und Praxis überprüft und punktuell angepasst.
- Die BIV-FINMA, VKV-FINMA und KAKV-FINMA werden mit Inkrafttreten der Insolvenzverordnung FINMA am 1. Oktober 2025 aufgehoben.

FINMA-Aufsichtsmitteilung 08/2024 | Governance und Risikomanagement beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz

Status: → Publiziert: 18. Dezember 2024

- Die FINMA macht auf Risiken bei der zunehmenden Nutzung von KI aufmerksam und beschreibt ihre Beobachtungen aus der laufenden Aufsicht.
- Hauptrisiken sind vor allem operationelle Risiken, insbesondere Modellrisiken (z. B. mangelnde Robustheit, Korrektheit, Erklärbarkeit oder Bias), datenbezogene Risiken (z. B. Datensicherheit, Datenqualität, Datenverfügbarkeit), IT- und Cyberrisiken, eine steigende Abhängigkeit von Drittparteien sowie Rechts- und Reputationsrisiken.
- Die FINMA beobachtet, dass die meisten Beaufsichtigten noch am Anfang der Entwicklung stehen und sich die entsprechenden Governance- und Risikomanagement-Strukturen erst im Aufbau befinden. Vor diesem Hintergrund weist die FINMA auf die Notwendigkeit einer angemessenen Erfassung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung der aus der Nutzung von KI resultierenden Risiken hin. Zudem informiert sie über entsprechende Massnahmen, die sie im Rahmen der laufenden Aufsicht beobachtet hat.
- Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf den bereichsübergreifenden Bericht des Bundesrats «Chancen und Risiken von KI-Systemen in der Cybersicherheit», publiziert am 12. Dezember 2025. Dieser überprüft, wie künstliche Intelligenz (KI) die Cybersicherheit beeinflusst und inwiefern die Nationale Cyberstrategie (NCS) den sich rasch verändernden KI-Entwicklungen gerecht wird. Fazit: KI wirkt als Katalysator bestehender Entwicklungen in der Cybersicherheit, verändert jedoch nicht deren grundlegende Prinzipien. Künftig sollen in der NCS KI-Projekte klarer ausgewiesen werden, um Transparenz zu schaffen und eine gezielte Steuerung zu ermöglichen.
- Ebenso verweisen wir auf den Bericht zur Umsetzung der Nationalen Cyberstrategie (NCS) 2025, publiziert im Mai 2026. Dieser dokumentiert den Stand der Arbeiten im Jahr 2025 und zeigt, dass in den laufenden Vorhaben Fortschritte erzielt wurden. Zudem zeigt der Bericht auf, mit welchen Massnahmen der zunehmenden Bedeutung von künstlicher Intelligenz im Bereich der Cybersicherheit begegnet wird.

Weitere Informationen: Die Flut der Verdachtsmeldungen: Eine Belastungsprobe für die MROS



FINMA-RS 2016/7 Video- und Online-Identifizierung | Teilrevision

Status: → Anhörung abgeschlossen: 27. Februar 2026

→ Inkrafttreten: Gleichzeitig mit E-ID-Verordnung (geplant); Termin offen

-
- Das FINMA-RS 2016/7 Video- und Online-Identifizierung wird regelmässig an die aktuellen technologischen Entwicklungen angepasst.
 - Anpassung des Rundschreibens an das neue E-ID-Gesetz, welches der elektronischen Identität den Status eines offiziellen Ausweises verleiht.
 - E-ID soll wie eine digitale ID funktionieren und die GwG-konforme Online-Kontoeröffnung ermöglichen.
 - QR-Codes auf Ausweisdokumenten werden neu als zulässiges Sicherheitsmerkmal anerkannt.
 - Bei elektronischen Ausweiskopien mit qualifizierter elektronischer Signatur ist zusätzlich die Prüfung der Wohnsitzadresse erforderlich.
 - Identifizierung von Personen, die für eine juristische Person handeln, kann künftig auch via E-ID, digitale Echtheitsbestätigung oder signierte Ausweiskopie erfolgen.
-

FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2026 | Risiken beim Einsatz von Produkten in der individuellen Vermögensverwaltung

Status: → Publiziert: 3. Juni 2026

-
- Die FINMA erklärt, welche Risikomuster sie beim Einsatz von Produkten in der individuellen Vermögensverwaltung im Rahmen von Eskalationsfällen vermehrt beobachtet und erinnert daran, welche Regeln für Institute beim Einsatz von Produkten in der individuellen Vermögensverwaltung gelten.
 - Die wegen Mängeln an die FINMA eskalierten Fälle bei Vermögensverwaltern nach Art. 17 FINIG haben im vergangenen Jahr zugenommen und führte teilweise zu hohen Verlusten bei Kunden sowie einem erheblichen Ressourcenaufwand bei der FINMA. Die Analyse zeigt wiederkehrende Risikomuster auf, über welche die FINMA mit dieser Aufsichtsmitteilung informiert.
 - Es wird an die Wichtigkeit einer frühen Risikoidentifikation, einer robusten Governance sowie einer konsequenten und kundenzentrierten Anwendung der Verhaltenspflichten durch die Institute erinnert.
-



Genf

03 Banken und Wertpapierhäuser

3.1 Finanzmarktstabilität: Reformpaket Too-big-to-fail

Dez 2023	Apr 2024	Dez 2024	Mär 2025	Jun 2025	2025 - 2026	2027 - 2033
FINMA-Bericht «Lehren zur Krise der Credit Suisse»	Bericht des Bundesrates	PUK-Bericht zur CS Notfusion	Parlamentarische Behandlung	Eckwerte des Bundesrats	Vernehmlassungen/ Gesetzesanpassungen	TBTF-Reformen



Übersicht Umsetzung der TBTF-Massnahmen | Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK Bericht zur CS Notfusion)

Status: → Änderung ERV - Software, latente Steueransprüche, AT1-Anleihen: Inkrafttreten: 1. Januar 2027

→ Erweiterte Liquiditätsfazilität (ELF): Produktiver Beginn: 2027 (geplant)

→ Änderung BankG - Eigenkapitalunterlegung ausländischer Beteiligungen – Botschaft publiziert: 22. April 2026; parlamentarische Beratung läuft

→ Änderung BankG und der LiqV: Vernehmlassungen: bis 19. November 2026

- BankG: Unternehmensführung, Aufsicht, Krisenvorbereitung
- LiqV: Vorbereitung auf Liquiditätsunterstützung der SNB
- FINMAG: Aufsichts- und Enforcement-Instrumentarium der FINMA
- FINMAG: Zusammenarbeit der Behörden
- FINMAG und RAG: Stärkung der Aufsichtsprüfung und Revisionsaufsicht

• April 2024 Bericht des Bundesrats zur Bankenstabilität inkl. Massnahmenpaket

• **Dezember 2024 PUK-Bericht zur CS-Notfusion:** Es werden sechs Postulate und vier Motionen (und 20 Empfehlungen) formuliert. Alle 10 Vorstösse wurden vom Parlament angenommen und dem Bundesrat zur Umsetzung der Motionen bzw. zur Prüfung der Postulate überwiesen.

• Motionen:

- Ziele der der «Too-big-to-fail» Gesetzgebung anpassen;
- Erleichterungen von Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften für systemrelevanten Banken (SIBs) beschränken;
- Durchsetzungskraft FINMA bei SIBs stärken;
- Kompetenzerweiterung SNB ggü. SIBs in Bezug auf ausserordentliche Liquiditätshilfen.

• Postulate:

- Interessenskonflikte bei der Revision von Banken vermindern;
- Krisenfrüherkennung überprüfen und die Rolle der Bundeskanzlei stärken;
- Falsche Anreize bei Vergütungen und Ausschüttungen der SIBs vermeiden;
- Governance der FINMA erleichtern;
- Aktionariat in systemrelevanten Grossunternehmen stärken;
- Gewährskriterien überprüfen, um Verantwortung der SIBs ggü. Schweizer Volkswirtschaft und Steuerzahlenden zu stärken.

-
- **Juni 2025 Eckwerte Bundesrat:** Um das Too-big-to-fail Dispositiv zu verbessern, hat der Bundesrat die Massnahmen aus seinem Bericht vom April 2024 und aus dem PUK-Bericht vom Dezember 2024 konkretisiert und Eckwerte für entsprechende Gesetzes- und Verordnungsänderungen festgelegt. Das Massnahmenpaket gliedert sich in drei Hauptkategorien: Prävention stärken, Kriseninstrumentarium erweitern und Liquidität stärken. Diesen wiederum werden gezielte Massnahmen zugeordnet. Die Eckwerte umfassen umfangreiche Vorgaben für FINMA-beaufsichtigte Institute. Betroffen sind insbesondere Governance (z.B. Verantwortlichkeitsregime), Kapital- und Liquiditätsanforderungen (z.B. strengere Eigenkapitalvorgaben für SIBs mit Tochtergesellschaften im Ausland), Vergütungssysteme und aufsichtsrechtliche Befugnisse (z.B. mehr Kompetenz für die FINMA), ergänzt um eine obligatorische Rotationspflicht der Prüfgesellschaft für alle Beaufsichtigten. Zu allen Massnahmen werden ab Herbst 2025 gestaffelt Vernehmlassungen durchgeführt.
 - **Juni 2025:** Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die FINMA Informationsblätter.
 - **Februar 2026:** Wir verweisen auf die Erweiterte Liquiditätsfazilität (ELF) der SNB.

Weitere Informationen: Stabilisierungs- und Abwicklungsplanung





New

Änderung des Bankengesetzes (BankG) als Teil des Reformpakets TBTF | Aufsicht, Unternehmensführung und Krisenvorbereitung

Status: → Vernehmlassung: bis 19. November 2026
→ Botschaft: 2027 (geplant)
→ Inkrafttreten: frühestens Anfang 2029 (geplant)

- **Organisation und Frühintervention der FINMA:** Die bankenspezifischen Massnahmen zur Sicherstellung einer angemessenen Organisation und zur Frühintervention der FINMA sollen für alle Banken beziehungsweise Bankengruppen präzisiert werden. Die Vorlage unterscheidet dabei zwischen drei Stufen: weniger einschneidende Massnahmen im Rahmen der laufenden Aufsicht, restriktivere Frühinterventionsmassnahmen bei erhöhten Risiken und weitergehende Schutzmassnahmen bei Insolvenzgefahr. Beschwerden gegen Massnahmen sollen keine aufschiebende Wirkung haben. Die sektorübergreifenden FINMA-Instrumente werden unter Finanzmarktaufsicht und Prüfwesen dargestellt.
- **Verantwortlichkeitsregime:** Für komplexere Banken ab 250 Mitarbeitenden soll ein Verantwortlichkeitsregime mit klarer Zuordnung der Zuständigkeiten für die mit Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen sowie für die Leitungen zentraler Funktionen wie interne Revision, Risikokontrolle, Compliance, Operations, Finanzen, IT, wesentliche Geschäftseinheiten und weiterer zentraler Funktionen. Die FINMA kann im Einzelfall kleinere Banken einbeziehen.
- **Vergütung:** Für alle Banken sollen allgemeine gesetzliche Grundsätze für Vergütungssysteme zur Risikominderung und zur Vermeidung von Fehlanreizen gelten. Für systemrelevante Banken sind zusätzlich insbesondere Sperrfristen für variable Vergütungen sowie Rückforderungsmöglichkeiten (Clawbacks) vorgesehen. Diese zusätzlichen Regeln betreffen Gewährspersonen und Personen mit hoher Gesamtvergütung.
- **Stabilisierungs- und Abwicklungsplanung:** Das Abwicklungsregime gilt für alle Banken und kommt im Krisen- oder Insolvenzfall zur Anwendung, während eine laufende Stabilisierungs- und Abwicklungsplanung grundsätzlich nur für systemrelevante Banken vorgesehen ist. Die Anforderungen an die Pläne systemrelevanter Banken sollen präzisiert und erhöht werden; dieser Teil der Vorlage steht in direktem Zusammenhang mit der Thematik Sanierung, Abwicklung und Einlagensicherung.
- **Liquiditätszugang:** Die Übertragung von Kreditforderungen sowie die Bestellung und Verwertung weiterer Sicherheiten zugunsten der SNB soll erleichtert werden, um einen besicherten Liquiditätsbezug im Krisenfall rascher und rechtssicherer zu ermöglichen. Ergänzend sollen in der Liquiditätsverordnung organisatorische und praktische Vorbereitungspflichten für einen besicherten Liquiditätsbezug bei der SNB oder einer ausländischen Zentralbank eingeführt werden. Beide Regelungen bilden zusammen die Grundlage für einen raschen und rechtssicheren Liquiditätsbezug im Krisenfall. Wir verweisen daher auch auf die Vorbereitung für Liquiditätsunterstützung der SNB als Teil der Änderung der Liquiditätsverordnung (LiqV).
- Wir verweisen auf alle relevanten Dokumente im Zusammenhang mit der Vernehmlassung zum BankG und der LiqV.

3.2 Sanierung, Abwicklung und Einlagensicherung

Bankengesetz (BankG) | Insolvenz, Einlagensicherung, Segregierung

Status: → In Kraft seit 1. Januar 2023



→ Teilweise Übergangsfristen bis 31. Dezember 2027

- Massnahmen zur Stärkung des Einleger- und Kundenschutzes:
 - Verkürzung der Dauer zur Auszahlung der gesicherten Einlagen im Fall eines Bankenkurses auf sieben Arbeitstage;
 - Hinterlegung von Wertschriften bei sicherer Drittverwahrstelle oder Gewährung von Bardarlehen gegenüber dem Träger der Einlagensicherung im Umfang von 50 % der Beitragsverpflichtung;
 - Reduktion der Anforderung zur Haltung von Liquidität für allfällige Mittelabflüsse an die Einlagensicherung;
 - Festlegung einer neuen Systemobergrenze auf 1.6 % der Gesamtsumme der gesicherten Einlagen, mindestens jedoch CHF 6 Mia;
 - Verpflichtung jeder Bank zum Treffen von Vorbereitungen zur raschen Erstellung von Auszahlungsplänen, Kontaktierung der Einleger und Auszahlung anhand der Einlegerlisten.
- Verankerung von Instrumenten zur Bankensanierung, die Rechte von Eigentümern und Gläubiger tangieren und bisher lediglich in der Bankeninsolvenzverordnung der FINMA (BIV-FINMA) geregelt waren, welche per 1. Oktober 2025 durch die Insolvenzverordnung FINMA abgelöst wurde.
- Einführung einer Verpflichtung im Bucheffektengesetz (BEG) zur getrennten Verwahrung (Segregierung) von Eigen- und Kundenbeständen kontoverbuchter Vermögenswerte für die gesamte Verwahrkette im Inland und für das erste Glied der Verwahrkette im Ausland.
- Stärkung der Funktionsfähigkeit des Schweizer Pfandbriefsystems bei Insolvenz einer Mitgliedbank, durch Anpassung des Pfandbriefgesetzes (PfG).
- In Bezug auf die Einlagensicherung verweisen wir auf die weiterführenden Informationen der [esisuisse](#).

Weitere Informationen: [Liquiditätsresilienz 2026 - 2028](#)



Status: → In Kraft seit 1. Januar 2023



→ Übergangsfrist zur Hinterlegung der Hälfte der Beitragsverpflichtung in Form von Wertschriften oder Bardarlehen bis 30. November 2023

- Nachvollzug der Änderungen im Bankengesetz zu den Themen Insolvenz und Einlagensicherung.
- Resolvability:
 - Vorgaben zur Beurteilung der Sanier- und Liquidierbarkeit von international tätigen systemrelevanten Banken im In- und Ausland;
 - Konkretisierung der finanziellen und organisatorischen Anforderungen an nicht beaufsichtigte Unternehmen, die zu einer systemrelevanten Bankengruppe gehören und für deren Geschäft wichtig sind.
- Einlagensicherung:
 - Definition und Umschreibung der privilegierten Einlagen, Beträge und Einleger;
 - Erlass von Detailbestimmungen in den Bereichen IT-Infrastruktur, Personal und Prozessen zu Vorbereitungshandlungen um im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit die Erstellung eines Auszahlungsplans, die Kontaktierung der Einleger und die Auszahlung von privilegierten Beträgen gewährleisten zu können;
 - Weitergehende Bestimmungen für systemrelevante Banken sowie Erleichterungen für Banken mit weniger als 2'500 Einlegern;
 - Prüfung der Vorbereitungshandlungen durch Aufsichtsprüfer im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Basisprüfung.
- Massnahmen bei Insolvenzgefahr:
 - Ermöglichung der Emission von Finanzierungsinstrumenten für den Sanierungsfall von Kantonalbanken.
- Bestimmung der Aufsichtskategorien von Banken:
 - Anpassung und Erhöhung der Schwellenwerte für die Bilanzsumme, gesicherten Einlagen und verwalteten Vermögen an die Entwicklungen des Finanzmarkts;
 - Einführung einer Pflicht zur Überprüfung der Schwellenwerte mindestens alle fünf Jahre.
- Anpassung der Pfandbriefverordnung (PbV):
 - Präzisierung der Bestimmungen zur Verwaltung der Deckung, insbesondere deren Kennzeichnung und Aufbewahrung;
 - Präzisierung der Aufgaben des von der FINMA eingesetzten Untersuchungsbeauftragten in der Zusammenarbeit mit den Pfandbriefzentralen präzisiert.

Weitere Informationen: [Liquiditätsresilienz 2026 - 2028](#)



3.3 Rechnungslegung

Rechnungslegungsverordnung-FINMA (ReIV-FINMA) und Totalrevision FINMA-RS 2020/1 Rechnungslegung Banken

Status: → In Kraft seit: 1. Januar 2020



→ Übergangsfristen zum Aufbau der Wertberichtigungen für erwartete Verluste und für inhärente Ausfallrisiken bis spätestens 31. Dezember 2025

-
- Anwendung der Bestimmungen zur Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken spätestens für Abschlüsse der Geschäftsjahr 2021.
 - Absicht zum linearen Aufbau der Wertberichtigungen für erwartete oder inhärente Ausfallrisiken während einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2025.
 - Gesamthafte Verbuchung eines allenfalls noch fehlenden Betrags kann auch zu früherem Zeitpunkt bis Ende 2025 erfolgen.
 - An dieser Stelle verweisen wir auch auf die FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2025 zur Offenlegung von kryptobasierten Vermögenswerten in der Jahresrechnung von Banken, publiziert am 5. September 2025.
-

3.4 Eigenmittel und Risikoverteilung

Eigenmittelverordnung (ERV) | Überarbeitung des Basel-III-Regelwerks – Post-crisis reform

Status: → Veröffentlichung der Verordnungen zur Umsetzung der finalen Basel-III-Standards: März 2024



→ In Kraft seit: 1. Januar 2025

→ Phasenweise Erhöhung des Output Floors für interne Modellverfahren bis 2028

-
- Trotz Verzögerungen in einigen Ländern und der Teilverschiebung (v.a. EU und USA) von ausgewählten neuen Anforderungen im Bereich der Marktrisiken (FRTB), weicht der Bundesrat nicht vom bisherigen Zeitplan ab; damit tritt die vollständige Basel III final Regulierung in der Schweiz per 1. Januar 2025 in Kraft.
 - Anpassung des Standardansatzes zur Gewichtung von Kreditrisiken durch
 - stärkere Differenzierung von Risikogewichten anstelle pauschaler Sätze, insbesondere für grundpfandgesicherte Positionen in Wohn- und Gewerbeliegenschaften in Abhängigkeit der Belehnung; und
 - erweiterte Beurteilungspflichten bei der Verwendung von externen Ratings.
 - Wegfall des fortgeschrittenen IRB-Ansatzes für gewisse Positionsklassen, insbesondere Positionen gegenüber grösseren Unternehmen und Finanzinstituten.
 - Anpassung der Berechnungsmethodik von Credit Valuation Adjustments (CVA).
 - Ersatz der bisherigen Ansätze zur Eigenmittelunterlegung von operationellen Risiken (Basisindikator-, Standard- und institutsspezifischer Ansatz) durch Standardansatz auf Basis von Ertragskomponenten und historischen Verlusten.
 - Anpassung der Berechnungsmethodik zur Leverage Ratio und Einführung eines Leverage Ratio Puffers für global systemrelevante Banken (G-SIBs).
 - Festlegung des Output Floors für interne Modellverfahren bei mindestens 72.5 % der risikogewichteten Aktiven gemäss Standardansätzen.
 - Vereinfachte Umsetzung für Banken der Aufsichtskategorien 3 bis 5.
 - Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Änderungen der ERV als Teil des Reformpakets TBTF.
-

Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV) als Teil des Reformpakets TBTF | Software, latente Steueransprüche, AT1-Anleihen

Status: → Vernehmlassung abgeschlossen: 29. September 2025

→ Inkrafttreten: 1. Januar 2027, Übergangsfrist für regulatorische Behandlung von Software bis 1. Januar 2029

-
- Mit der Vernehmlassungsvorlage zur Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV) sollte die Stossrichtung der Prävention gestärkt und folgende Massnahmen umgesetzt werden:
 - regulatorische Vorgaben bezüglich der vorsichtigen Bewertung und der Werthaltigkeit von bestimmten Bilanzpositionen schärfen (aktivierte Software oder latente Steueransprüche);
 - risikotragende Funktion der AT1-Kapitalinstrumente im laufenden Betrieb (Going Concern) stärken (präzisere Angaben zur Laufzeit und dem Aussetzen von Zinszahlungen für AT1-Kapitalinstrumente);
 - ausserdem werden die Liquiditätsanforderungen angepasst. Damit die FINMA und die Behörden die Lage von Banken in einer Liquiditätskrise jederzeit beurteilen können, sollen betroffene Banken künftig zeitnah vollständige und aktuelle Informationen und Szenarioanalysen übermitteln.
 - Bei der Vernehmlassung zur ERV lehnte eine Mehrheit der Teilnehmenden die Vorschläge des Bundesrates in Bezug auf eine vollständige Unterlegung latenter Steueransprüche und Software mit hartem Kernkapital ab. Auch die Parlamentskommissionen für Wirtschaft und Abgaben haben dem Bundesrat empfohlen, diese Massnahmen stärker an internationalen Standards auszurichten. Aufgrund dessen wird neu festgelegt:
 - Software: Analog zur Regelung in der EU wird eine maximal dreijährige Abschreibungsdauer für Software festgelegt und beschränkt sich auf systemrelevante Banken. Es gilt eine Übergangsfrist von 2 Jahren mit einer vollständigen Anwendung per 1. Januar 2029;
 - Latente Steueransprüche: Auf die vorgeschlagene Änderung wird vorerst verzichtet. Sie würde die Finanzstabilität weiter stärken, wäre aber international eine Ausnahme;
 - AT1-Instrumente: Auf die vorgeschlagene Änderung wird vorerst verzichtet. Internationale Entwicklungen, die in diesem Bereich im Gange sind, werden abgewartet.
 - Wir verweisen auf den Erläuterungsbericht zur ERV, den Ergebnisbericht Vernehmlassung zur ERV und weitere Dokumente.
 - Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit dem Reformpaket too-big-to-fail. Wir verweisen deshalb auf Kapitel 3.1. Finanzmarktstabilität: Reformpaket Too-big-to-fail für einen gesamtheitlichen Überblick.
-

Änderung des Bankengesetzes (BankG) | Eigenkapitalunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken

- Status:**
- Vernehmlassung abgeschlossen: 9. Januar 2026
 - Botschaft publiziert: 22. April 2026
 - Parlamentarische Behandlung: Herbst 2026 (erwartet)
 - Inkrafttreten: offen

-
- Systemrelevante Banken mit ausländischen Beteiligungen sollen künftig ihre Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften vollständig mit Eigenmitteln unterlegen müssen, damit Verluste auf Bewertungen ausländischer Tochtergesellschaften keine direkten Auswirkungen auf die Kapitalausstattung des Schweizer Stammhauses mehr haben können. Eine Übergangsfrist mit schrittweiser Erhöhung über sieben Jahre ist geplant. Die Unterlegung mit hartem Eigenkapital soll bei Inkrafttreten 65 Prozent betragen und anschliessend pro Jahr um 5 Prozentpunkte auf den Zielwert von 100 Prozent ansteigen.
 - Der Hauptnutzen liegt in der Stabilisierungsphase. Eine Bank soll in dieser kritischen Phase, in der sie noch eigenverantwortlich handeln kann, ausländische Tochtergesellschaften gesamthaft oder Teile davon ohne negative Folgen veräussern können und Kunden sowie Gläubiger des Stammhauses vor Verlusten im Ausland geschützt werden.
 - Die Massnahme soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die Schweiz in Bezug auf die Bedeutung des Auslandmarkts einen Sonderfall im Vergleich zu anderen Standorten von global systemrelevanten Banken darstellt.
 - Wir verweisen auf die Botschaft Änderung BankG, den Ergebnisbericht Vernehmlassung zur Änderung des BankG und weitere Dokumente.
 - Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit dem Reformpaket Too-big-to-fail. Wir verweisen deshalb auf Kapitel 3.1. Finanzmarktstabilität: Reformpaket Too-big-to-fail für einen gesamtheitlichen Überblick.
-

Too-big-to-fail-Instrumente bei der Verrechnungssteuer | Übergangslösung für befristete Verlängerung der Sonderregelungen

- Status:** → Verlängerung der Sonderregelungen: bis 31. Dezember 2031

-
- Seit 1. Januar 2013 sind im Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer zeitlich befristete Ausnahmebestimmungen für Zinsen aus too-big-to-fail (TBTF)-Instrumenten aufgeführt. Diese wurden bereits zweimal verlängert – letztmals bis 31. Dezember 2026. Der Bundesrat verlängert nochmals bis zum 31. Dezember 2031.
 - Banken sollen weiterhin zu wettbewerbsfähigen Bedingungen Eigenmittel aus der Schweiz heraus beschaffen können. Ohne zusätzliche Verlängerung würden Zinsen für nach diesem Zeitpunkt emittierte TBTF-Instrumente der Verrechnungssteuer unterliegen.
 - Vermeidung von Gesetzeslücke: Da die Anpassungen im Verrechnungssteuergesetz VStG nicht bis am 1. Januar 2027 in Kraft treten können, ist eine befristete Verlängerung der Ausnahmebestimmungen der TBTF-Instrumente bis zum Inkrafttreten der Anpassung des Verrechnungssteuergesetz VStG vorgesehen, spätestens aber bis 31. Dezember 2031.
-

FINMA-Verordnung über die Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser (RVV-FINMA) | Überführung FINMA Rundschreiben Risikoverteilung und Limitierung gruppeninterner Positionen

Status: → Anhörung abgeschlossen: 29. September 2025
→ Erlass: 08. Mai 2026; Publikation: 20. Mai 2026
→ Inkrafttreten: 1. Januar 2027

- Mit der Überführung der beiden Rundschreiben Risikoverteilung 2019/01 und Limitierung gruppeninterner Positionen 2013/07 erfüllt die FINMA die Anforderung zur Stufengerechtigkeit der Regulierung nach Art.7 Abs. 1 des FINMAG.
- Es ergeben sich inhaltlich nur wenige inhaltliche Änderungen, welche im Zusammenhang mit der auf Stufe der bundesrätlichen Eigenmittelverordnung am 1. Januar 2025 in Kraft getretenen Bestimmungen zu Basel III final stehen.
- Wesentliche Änderungen:
 - Definition der wirtschaftlichen Abhängigkeit: Liste typischer Fälle (nicht abschliessend) führt nun automatisch zu einer Abhängigkeit;
 - Marktrisiko – FRTB: Exposure Berechnung an den BCBS LEX-Standard angepasst; anwendbar für Banken mit FRTB-Standard- und Modellansatz;
 - Definition Missverhältnis interner Positionen: Die bisherige indikative 100%-Grenze wird verbindlich; für ausländische Gruppengesellschaften gilt neu eine Bemessung nach freiem CET1 (Abzug erforderliches CET1)
 - Garantien von ausländischen Gruppengesellschaften: Einführung klarer Obergrenzen mit zulässiger Überschreitung regulärer Obergrenzen: +50% bei Kat. 3 Banken, +100% bei Kat. 4/5 Banken; Limit für eine Drittpartei liegt bei max. 10% CET1.
- Die RVV-FINMA tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Die FINMA-Rundschreiben 2013/7 und 2019/1 werden zeitgleich aufgehoben.

3.5 Liquidität

FINMA-Verordnung über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser (LiqV-FINMA) | Neuer Erlass und Überführung Rundschreiben in FINMA-Verordnung über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser (LiqV-FINMA)

Status: → Anhörung abgeschlossen: 29. September 2025
→ Erlassen und publiziert: 7. Juli 2026
→ Inkrafttreten: 1. Januar 2027; gleichzeitig wird das FINMA-RS 2015/2 aufgehoben.

- Die LiqV-FINMA überführt die Ausführungsbestimmungen des FINMA-Rundschreibens 2015/2 in eine FINMA-Verordnung.
- Die bisherigen Regelungen werden weitgehend unverändert übernommen und punktuell ergänzt.
- Ergänzungen betreffen insbesondere die Bereitstellung von Informationen bei drohenden oder eingetretenen Liquiditätsengpässen sowie die Liquiditäts- und Finanzierungsplanung.
- Die neue Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft; gleichzeitig wird das FINMA-Rundschreiben 2015/2 aufgehoben.

Erweiterte Liquiditätsfazilität (ELF) als Teil des Reformpakets TBTF | Liquiditätsunterstützung durch die SNB

- Status:**
- Publiziert: 19. Februar 2026
 - Test mit Pilotbanken sowie SIX Terravis und SIX SIS bis Mitte 2026
 - Zustellung der ELF-Dokumentation mit Verträgen an alle Banken: geplant Sommer 2026
 - Produktiver Beginn: Anfang 2027 (geplant)

- Die SNB trägt wesentlich zur Finanzstabilität bei, insbesondere indem sie die Banken im Bedarfsfall mit Liquidität unterstützt.
- Das Dispositiv der SNB für ausserordentliche Liquiditätshilfe (Emergency Liquidity Assistance, ELA) wurde erstmals 2003 formalisiert, welches Banken, die relevant für die Stabilität des Finanzsystems sind, unter gewissen Bedingungen eine Liquiditätshilfe zugestand. Die Erweiterte Liquiditätsfazilität (ELF) ist die Weiterentwicklung bzw. Ausweitung der ELA und ermöglicht es nun allen Banken in der Schweiz Zugang zu Liquiditätsunterstützung gegen Hypotheken und Wertschriften als Sicherheiten zu erhalten.
- Ein Hauptziel der ELF ist es, den Zugang der Banken zu Liquidität zu erleichtern und gleichzeitig das Stigma zu verringern, das mit solcher Unterstützung verbunden sein kann. Sie ermöglicht einen vereinfachten Zugang zu Liquidität in begrenztem Umfang und behält für grössere Interventionen die gleichen Anforderungen wie für die ELA bei.
- Die SNB hat am 19. Februar 2026 die Rahmenbedingungen für die angekündigte Erweiterte Liquiditätsfazilität (ELF) zur Liquiditätsunterstützung für Banken mit Sitz in der Schweiz weiter konkretisiert.
- Wir verweisen deshalb auf Kapitel 3.1 «Finanzmarktstabilität: Reformpaket Too-big-to-fail» für einen gesamtheitlichen Überblick.



New

Änderung der Liquiditätsverordnung (LiqV) als Teil des Reformpakets TBTF | Vorbereitung auf Liquiditätsunterstützung der SNB

- Status:**
- Vernehmlassung: bis 19. November 2026
 - Anwendung der Vorbereitungsanforderungen: ab 2033 (geplant)
 - Inkrafttreten: abhängig von den gesetzlichen Übertragungserleichterungen im BankG

- Vorbereitungspflicht: Banken sollen Vermögenswerte und Prozesse für den Bezug besicherter Liquiditätsunterstützung bei der SNB oder ausländischen Zentralbanken vorbereiten.
- Geltungsbereich:
 - Systemrelevante Banken: Für sie sind quantitative Mindestanforderungen an das vorzubereitende Volumen vorgesehen.
 - Kategorie 3 Banken: Sie sollen das vorzubereitende Volumen proportional anhand der in der Verordnung festgelegten Risikoindikatoren bestimmen
 - Kategorie 4 und 5 Banken: Diese Banken sind vom Geltungsbereich der Vorbereitungsanforderungen ausgenommen.
- Zeitplan und Abhängigkeit: Die Anforderungen sollen erst gelten, wenn die gesetzlichen Vereinfachungen für die Übertragung von Sicherheiten beschlossen und in Kraft sind; vorgesehen ist eine Anwendung ab 2033.
- Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit dem Reformpaket Too-big-to-fail. Wir verweisen deshalb auf Kapitel 3.1 «Finanzmarktstabilität: Reformpaket Too-big-to-fail» für einen gesamtheitlichen Überblick.

Bankengesetz (BankG) | Public Liquidity Backstop

- Status:** → Botschaft publiziert am 6. September 2023
→ Behandlung im Ständerat sistiert: 10. März 2025
→ Wiederaufnahme der Beratung durch die WAK-S: 4. Quartal 2026 (geplant)

- Staatliche Sicherung der Liquidität von systemrelevanten Banken durch Bund und Schweizerische Nationalbank, falls dies zur Fortführung der Geschäftstätigkeit erforderlich ist.
- Massnahmen für systemrelevante Banken im Bereich der Vergütungen während der Dauer der Beanspruchung staatlicher Beihilfen.
- Präzisierung der Bestimmungen zum Vorratskapital sowie der Meldepflichten und Verzeichnisführung bei Genossenschaftsbanken.
- Erhebung einer jährlichen Pauschale von systemrelevanten Banken für das Risiko einer allfälligen Bereitstellung einer Ausfallgarantie.
- Bestimmungen über Liquiditätshilfe-Darlehen, Garantien, weitere Massnahmen und fusionsbezogene Transaktionen, die gestützt auf die Notverordnung vom 16. März 2023, erfolgten.
- Die Änderung des BankG in Bezug auf den «Public Liquidity Backstop» wurde vorerst sistiert. Diese Änderung soll so lange aufgeschoben werden, bis der Bundesrat dem Parlament seine Botschaft zur Anpassung der «Too-big-to-fail»-Regelung vorgelegt hat. Wir verweisen an dieser Stelle auf zusätzlichen Kontext unter Kapitel 3.4. «Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV) | Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und aus dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK Bericht zur CS Notfusion)».

3.6 Markt- und Zinsrisiken

FINMA-RS 2019/2 Zinsrisiken – Banken | Teilrevision

- Status:** → Teilrevision: 2026 (geplant)

- Teilrevision des FINMA-RS 2019/2 Zinsrisiken – Banken geplant im Jahr 2026.
- FINMA evaluierte Aspekte, die bei der Erarbeitung des Rundschreibens zu Diskussionen in der nationalen Arbeitsgruppe «Zinsrisiken» und der Anhörung geführt hatten (vor allem aufgrund von Interpretationsspielraum oder Unklarheiten beim geltenden internationalen Standard sowie wegen damals noch unbekannter Umsetzung in anderen Jurisdiktionen).
- Eine nun abgeschlossene Analyse der FINMA umfasst einen Rechtsvergleich mit anderen Jurisdiktionen, insbesondere der EU und dem UK. Dieser Vergleich bestätigte die sachgerechte Schweizer Umsetzung der diskutierten Aspekte.
- Die Evaluation zeigt auch punktuelle Verbesserungsmöglichkeiten. So sollen:
 - geltende Proportionalitätsregelungen verbessert werden;
 - Mindestanforderungen an die Validierung genauer definiert werden;
 - Zinsschockszenarien an die vom Basler Ausschuss im Juli 2024 aktualisierten Szenarien angepasst werden.

3.7 Kreditgeschäft

FINMA-Aufsichtsmitteilung 02/2025 | Risiken am Immobilien- und Hypothekarmarkt

Status: → Publiziert: 22. Mai 2025

- Die FINMA fasst ihre Ergebnisse der durchgeführten Aufsichtsaktivitäten zu den Risiken am Immobilien- und Hypothekarmarkt zusammen und erläutert ihre Erwartungen hinsichtlich der regulatorischen Anforderungen im Bereich der Hypothekengeschäfte.
- Die Aufsichtsmitteilung richtet sich zwar primär an Banken, jedoch sind weitere von der FINMA beaufsichtigte Institute, so die Versicherungen, im Hypothekenbereich generell den gleichen Risiken ausgesetzt, weshalb die FINMA bei deren Aufsicht dieselben Prinzipien berücksichtigt.
- Die FINMA sieht Schwachstellen und regulatorischen Verbesserungsbedarf:
 - Hypothekarkreditvergabe:
 - Die FINMA beobachtet lockere Tragbarkeitskriterien in den bankinternen Richtlinien bzw. einen hohen Anteil an Finanzierungen ausserhalb der selbst festgelegten Tragbarkeitskriterien (Exception to Policy - ETP). Beispiele von Tragbarkeitskriterien, welche die FINMA als nachhaltig erachtet:
 - Für selbstgenutzte Wohnliegenschaften: eine ETP-Tragbarkeitsgrenze von 33 % des nachhaltigen Bruttoeinkommens zusammen mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 5 % des Kreditbetrags und kalkulatorischen Nebenkosten von 0.8 % des Belehnungswerts (bei neuwertigen Objekten) resp. von 38 % des nachhaltigen Nettoeinkommens;
 - Für Renditeliegenschaften: eine ETP-Tragbarkeitsgrenze von 100 % der nachhaltigen Nettomietzinsen zusammen mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 5 % des Kreditbetrags und kalkulatorischen Nebenkosten, welche das Alter und den Unterhaltszustand der Immobilie reflektieren.
 - Die Anwendung tieferer Kapitalisierungssätze für die Bewertung von Renditeliegenschaften stellt ein Immobilienbewertungsrisiko dar: Die von der FINMA anerkannte Selbstregulierung ist ein Mindeststandard, welcher von den Instituten wo nötig verschärft wird. Institute müssen die Methode und die statistischen Grundlagen für die Immobilienbewertung dokumentieren und die verwendeten Bewertungsmodelle jährlich validieren.
 - Die FINMA beobachtet Reputationsrisiken im Kreditgeschäft und empfiehlt, diese systematisch und für sachverständige Dritte nachvollziehbar zu erfassen, zu begrenzen und zu überwachen, beispielsweise als Teil der Kreditvorlage im Kreditvergabeprozess.
 - Belehnung und Amortisation:
 - Die FINMA erwartet die Einhaltung der in der Selbstregulierung enthaltenen Vorgaben zur Belehnung und Amortisation gemäss Mindeststandard. Sie erwartet ausserdem, dass Banken neben den Mindestanforderungen segmentspezifische, den Risiken entsprechende interne Vorgaben zur Belehnung und Amortisation festlegen. Aufgrund der aktuellen Risikolage rät sie, die Belehnungsgrenzen für Renditeobjekte einschliesslich «Buy-to-Let»-Finanzierungen tiefer und die Amortisationsanforderungen höher festzulegen.

3.8 Operationelle Resilienz und Cyberrisiken

FINMA-RS 2023/1 Operationelle Risiken und Resilienz – Banken | Totalrevision des FINMA-RS 2008/21

Status: → In Kraft seit: 1. Januar 2024



- Übergangsfristen für Aspekte der operationellen Resilienz bis 31. Dezember 2025
- Die Anforderungen gelten seit 1. Januar 2026 vollumfänglich

- Umgliederung der quantitativen Eigenmittelanforderungen zu operationellen Risiken in die Regulierung zu Basel III final.
- Präzisierung der Rolle und Verantwortung des Verwaltungsrats in Bezug auf die operationellen Risiken.
- Pflicht zur regelmässigen und unabhängigen Beurteilung der Effektivität der Schlüsselkontrollen und der Trennung von Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und zur Vorbeugung von Interessenskonflikten.
- Pflicht zur Durchführung von Risiko- und Kontrollbeurteilungen vor wesentlichen Änderungen in den Produkten, Aktivitäten, Prozessen und Systemen.
- Anforderungen an Mindestperiodizität und Inhalt der internen Berichterstattung an das Oberleitungsorgan sowie die Geschäftsleitung.
- Anforderungen an das Änderungsmanagement im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) sowie Sicherstellung der Trennung von IKT-Umgebungen für Entwicklung, Testen und Produktion.
- Erweiterung der Vorgaben zum Betrieb der IKT-Infrastruktur und dem Vorfalmanagement.
- Präzisierung der Massnahmen zum Management der Cyber-Risiken.
- Präzisierung des Umgangs mit kritischen Daten sowie Erhöhung des angestrebten Schutzniveaus im Vergleich zu bisherigen Vorgaben.
- Übernahme einer aktualisierten Version der bisherigen SBVg-Empfehlungen für das Business Continuity Management (BCM).
- Einführung von Vorgaben zur operationellen Resilienz.
- Erleichterungen für Banken und Wertpapierhäuser der Aufsichtskategorien 4 und 5 sowie Banken im Kleinbankenregime und nicht-kontoführende Wertpapierhäuser.

Weitere Informationen: Strategische Cybersicherheit ist die Grundlage für Vertrauen und Wirtschaftlichkeit im Banking



3.9 Nachhaltigkeit

SBVg-RL für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung | Revidierte Selbstregulierung

Status: → Publikation der Richtlinie zu den revidierten Selbstregulierungen: 19. Juni 2024



→ In Kraft seit: 1. September 2024 mit Übergangsfristen bis 1. Januar 2026 bzw. 1. Januar 2027

-
- Verbindliche Selbstregulierung für Mitglieder der SBVg, freiwilliger Anschluss für Nicht-Mitglieder. Diese Richtlinie **gilt derzeit nicht als durch die FINMA anerkannte oder genehmigte Selbstregulierung** und stellt deshalb keinen aufsichtsrechtlichen Mindeststandard dar.
 - Festlegung eines einheitlichen Minimal-Standards für die Berücksichtigung von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken in Anlageberatung und Vermögensverwaltung zur Verhinderung von Greenwashing mit den per 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Richtlinien.
 - Die Branchenverbände haben ihre Selbstregulierungen im engen Austausch mit den Behörden weiterentwickelt bzw. erarbeitet, um den Standpunkt des Bundesrats bezüglich Greenwashing-Prävention im Finanzsektor vom 16. Dezember 2022 umfassend abzubilden. Die bestehenden Versionen der AMAS und der SBVg «Richtlinien für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken und zur Prävention von Greenwashing bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung» wurden dabei präzisiert und ergänzt. Sie sind per 1. September 2024 mit Übergangsfristen in Kraft getreten:
 - Übergangsfrist bis 1. Januar 2026: Erhebung und Berücksichtigung von ESG-Präferenzen bei neuen Kundenbeziehungen und Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter zu ESG-Themen
 - Übergangsfrist bis 1. Januar 2027: Vollständige Umsetzung der ESG-Präferenzen und -Risiken für bestehende Kundenbeziehungen
-

3.10 Übrige Themen

FINMA-Aufsichtsmitteilung 02/2026 | Digitale Betrugsrisiken bei Banken und Personen nach Art. 1b BankG

Status: → Publiziert: 9. April 2026

- Die FINMA publiziert Erkenntnisse aus ihrer Umfrage bei Banken. Diese zeigten, dass seit 2022 immer mehr Betrugsfälle auftreten und beim Umgang mit digitalen Betrugsrisiken insbesondere im operationellen Risikomanagement sowie in der Geldwäschereiprävention Handlungsbedarf besteht.
- Der digitale Betrug betrifft Banken aus zwei Blickwinkeln: Einerseits werden Bankkunden Opfer von digitalem Betrug. Andererseits werden Bankkonten auch missbraucht, um Betrugserlöse abzuwickeln.
- Es wird darauf sensibilisiert, ein geeignetes Risikomanagement über die gesamte Geschäftstätigkeit einrichten, um digitale Betrugsrisiken zu erkennen, zu begrenzen und zu kontrollieren. Insbesondere digitale Betrugsrisiken bei der digitalen Eröffnung von Kundenbeziehungen und bei unautorisierten Zugriffen auf Konten sind zu beachten.
- Die FINMA gibt Hinweise in Bezug auf verbesserte Governance, definierte Verantwortlichkeiten und ein wirksames, technologiebasiertes Betrugsmanagement mit einem proaktiven, integrierten und institutsweiten Governance- und Kontrollrahmen. Weiter geht sie auf Verbesserungen in Reporting und Überwachung, technologischen Kontrollen, Weisungswesen sowie Risikoidentifikation und Reaktionsprozessen ein.

Weitere Informationen: [Fraud Awareness im KI-Zeitalter: Menschliche Erfahrung trifft digitale Intelligenz](#)





04 Institute der kollektiven Kapitalanlage

Kollektivanlagengesetz (KAG) | Einführung von nicht genehmigungspflichtigen Fonds

Status: → In Kraft seit 1. März 2024



- Einführung einer Kategorie von Fonds, die keiner Genehmigungspflicht durch die FINMA unterliegen.
- Limited Qualified Investment Funds (L-QIF) wären qualifizierten Anlegern wie z.B. Pensionskassen und Versicherern vorbehalten.

Kollektivanlagenverordnung (KKV) | Limited Qualified Investment Funds (L-QIF) und weitere Anpassungen

Status: → In Kraft seit 1. März 2024



- Ausführungsbestimmung zu Änderungen im Kollektivanlagengesetz (KAG) zu den Limited Qualified Investment Funds (L-QIF) mit Sondervorschriften in den folgenden Bereichen:
 - Anlagevorschriften;
 - Transparenz, Meldung und Statistik;
 - Buchführung, Bewertung, Rechenschaftsablage und Publikationspflicht;
 - Prüfung.
- Weitere Anpassungen in der Kollektivkapitalanlagenverordnung in den folgenden Bereichen:
 - Begriff der kollektiven Kapitalanlage: Präzisierung des Erfordernisses von zwei voneinander unabhängigen Anlegern;
 - Abgrenzung von kollektiven Kapitalanlagen und strukturierten Produkten: Wiedereinführung der Regelung zur Abgrenzung von kollektiven Kapitalanlagen und strukturierten Produkten mittels Labelling;
 - Vergütung von Nebenkosten: Ergänzung der abschliessenden Liste über zulässige Nebenkosten;
 - Liquidität: explizite Vorgaben zur Liquidität und zum angemessenen Liquiditätsrisikomanagement;
 - Exchange Traded Funds (ETF): neue Bestimmungen insbesondere zur Offenlegung;
 - Side Pockets: Schaffung Bewilligungsmöglichkeit der FINMA zur Zulassung von Side Pockets;
 - Effektenleihe und Pensionsgeschäft: Verbesserung der Transparenzanforderungen;
 - Anlageverstösse: Prinzipienbasierte Kodifizierung der Informationspflichten bei Anlageverstössen.

AMAS Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug | Revidierte Selbstregulierung

- Status:** → Inkrafttreten der revidierten Selbstregulierungen: 1. September 2024 mit Übergangsfristen bis 1. Januar 2027
- Publikation AMAS Selbstregulierung Version 2.2.: 18. September 2025
- FAQ zur Selbstregulierung Nachhaltigkeit aktualisiert: Stand 6. Juli 2026

- Verbindliche Selbstregulierung für Aktivmitglieder der AMAS und weitere beigetretene Marktteilnehmer. Diese Richtlinie **gilt derzeit nicht als durch die FINMA anerkannte oder genehmigte Selbstregulierung**.
- Sicherstellung von Transparenz, Qualität und Positionierung für Vermögensverwaltung und Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug.
- Vorgaben für Asset Manager und Ersteller von kollektiven Kapitalanlagen zu folgenden Themenbereichen:
 - Organisation, Prozesse und Risikokontrolle;
 - Kenntnisse im Nachhaltigkeitsbereich;
 - Festlegung einer Nachhaltigkeitspolitik;
 - Sorgfalt bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung von Nachhaltigkeitsresearch, Nachhaltigkeitsdaten und Analysetools;
 - Nachhaltigkeits-Reporting.
- Die Branchenverbände haben ihre Selbstregulierungen im engen Austausch mit den Behörden weiterentwickelt bzw. erarbeitet, um den Standpunkt des Bundesrats bezüglich Greenwashing-Prävention im Finanzsektor vom 16. Dezember 2022 umfassend abzubilden. Die bestehenden Versionen der AMAS «Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug» und der SBVg wurden dabei präzisiert und ergänzt. Sie sind per 1. September 2024 mit entsprechenden Übergangsfristen in Kraft getreten.
- Anpassungen gemäss AMAS Selbstregulierung Version 2.2.:
 - Präzisierte Definition nachhaltiger Produkte: ESG-Kriterien müssen messbare Nachhaltigkeitswirkungen aufweisen;
 - Konkrete Vorgaben zu ESG-Ansätzen: Kombination von ESG-Integration, Impact- oder Stimmrechtsansätzen muss nachvollziehbar dokumentiert sein;
 - Verstärkte Anforderungen an Transparenz und Offenlegung: Substanzielle Nachweise erforderlich, um Greenwashing zu vermeiden;
 - Fortlaufende Weiterentwicklung: Klarstellungen für praktische Umsetzung und Anpassung an internationale Entwicklungen.

Status: → Publiziert: 12. Juni 2024

-
- Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit hat die FINMA festgestellt, dass die operationellen Risiken bei beaufsichtigten Instituten aufgrund der Digitalisierung zunehmen. Gleichzeitig beobachtete die FINMA vermehrt Schwachstellen im Management der operationellen Risiken von Fondsleitungen und Verwaltern von Kollektivvermögen.
 - Vor diesem Hintergrund sensibilisiert die FINMA mit einer Aufsichtsmitteilung die Fondsleitungen und Verwalter von Kollektivvermögen für die Bedeutung eines angemessenen Managements der operationellen Risiken.
 - FINMA weist auf die allgemeinen Grundsätze eines angemessenen Risikomanagements hin, die auch für das Management der operationellen Risiken gelten und beschreibt Massnahmen zum Sicherstellen eines angemessenen Managements der Risiken in den folgenden Bereichen:
 - Informations- und Kommunikationstechnologie;
 - Risiken hinsichtlich kritischer Daten;
 - Cyber-Risiken;
 - Business Continuity Management;
 - Recht und Compliance, insbesondere Cross-Border Geschäft;
 - Auslagerungen.
-



5.1 Änderungen im Gesetz und den Verordnungen

Versicherungsaufsichtsgesetz | Ausnahmen für Rückversicherungsvermittler | Teilrevision

Status: → Annahme der Gesetzesvorlage durch den Ständerat am 18. Juni 2026 und durch den Nationalrat am 16. September 2026

→ Inkrafttreten: Frühestens 2027

- Das neue Versicherungsaufsichtsgesetz, das am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist, hat unbeabsichtigt die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Rückversicherungsunternehmen beeinträchtigt.
- Nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz dürfen Versicherungsunternehmen nur mit ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittlern zusammenarbeiten, wenn diese bei der FINMA registriert sind. Im internationalen Rückversicherungsgeschäft sind jedoch viele hochspezialisierte ausländische Vermittler nicht in der Schweiz registriert.
- Die vom Parlament gewählte Lösung nimmt die Vermittlung von Rückversicherungsverträgen grundsätzlich aus dem Anwendungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes aus, um Wettbewerbsnachteile für Schweizer Rückversicherer zu vermeiden und einheitliche Rahmenbedingungen zu gewährleisten, ohne neue Ungleichheiten zu schaffen. Diese generelle Ausnahme gilt als angemessen, da sie die bestehenden Ausnahmen ergänzt, ohne das auf Kundenschutz beruhende Aufsichtssystem zu untergraben, während Alternativen zu regulatorischen Inkohärenzen oder zur Benachteiligung bestimmter Vermittlerarten führen würden. Eine Ausweitung der Deregulierung auf professionelle Versicherer wurde abgelehnt, um dem höheren Kundenschutzbedarf in diesem heterogenen Bereich Rechnung zu tragen.
- Der Bundesrat hat einen Entwurf zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes zur Vernehmlassung vorgelegt, die am 12. September 2025 endete.
- Der Bundesrat hat am 5. Dezember 2025 die Botschaft zum Versicherungsaufsichtsgesetz und am 31. Dezember 2025 den Gesetzesentwurf publiziert.
- Der Ständerat hat in der Sommersession am 18. Juni 2026 die Gesetzesvorlage mit 44 zu 0 Stimmen angenommen.
- Der Nationalrat hat in der Herbstsession am 16. September 2026 die Gesetzesvorlage mit 186 zu 1 Stimme angenommen.
- Das teilrevidierte Versicherungsaufsichtsgesetz wird frühestens 2027 in Kraft treten. Bis dahin gilt weiterhin die Regelung, dass internationale ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler einer Registrierung bei der FINMA bedürfen, sofern sie Geschäft an Schweizer Rückversicherungen vermitteln.

Status: → In Kraft seit 1. Januar 2024



- Mit der teilrevidierten Aufsichtsverordnung erfolgt die Konkretisierung des revidierten Versicherungsaufsichtsgesetzes (siehe oben). Wichtige Änderungen umfassen folgende Bereiche:
 - Es wurden neue Regelungen für Erleichterungen für kleine Versicherungsunternehmen und Rückversicherer sowie bei Neubewilligungen von Versicherungsunternehmen der Kategorie 5 über einen befristeten Zeitraum eingeführt.
 - Es wurden spezifische Regelungen für den Umgang mit Versicherungen für professionelle Versicherungsnehmer geschaffen.
 - Die Regelungen zur Versicherungsvermittlung wurden stark überarbeitet (siehe oben Abschnitt zum Versicherungsaufsichtsgesetz).
 - Es wurden neue Anforderungen an den Vertrieb von Lebensversicherungsverträgen definiert (z.B. detaillierte Information der Kunden vor Vertragsabschluss, Beispielrechnungen, Ausweisung der Kosten).
 - Die Grundsätze der Vermögensanlage und gebundenes Vermögen wurden aus dem mittlerweile aufgehobenen FINMA-RS 2016/5 «Anlagerichtlinien – Versicherer» in die Aufsichtsverordnung-FINMA überführt. Die spezifische Übergangsfrist für das gebundene Vermögen läuft am 31. Dezember 2026 ab.
 - Die Berechnungsmethode für den maximalen technischen Zinssatz wurde angepasst.
 - Ein neuer Abschnitt gibt der FINMA die Kompetenz, für wirtschaftlich bedeutende Versicherungsgruppen die Erstellung von Auflösungsplänen zu verlangen, um deren Abwickelbarkeit im Krisenfall sicherzustellen.

Weitere Informationen: [Prudent Person Principle im Schweizer Versicherungsaufsichtsrecht](#)





New

Bundesgesetz über die Krankenversicherung | Teilrevision

Status: → In Kraft seit 1. Juli 2026



- Der Bundesrat verabschiedete mit der Botschaft vom 7. September 2022 das zweite Paket der Massnahmen zur Kostendämpfung. Das zweite Paket umfasst insgesamt 16 Massnahmen, die sich grob in vier Kategorien aufteilen lassen: (a) Medikamente und Prüfverfahren, (b) Spitäler und Tarife, (c) Versorgung und Leistungserbringung und (d) Digitalisierung und Transparenz.
- Per 1. Juli 2026 wurden die Massnahmen bezüglich Digitalisierung und Transparenz umgesetzt. Damit mussten die Art. 42 Abs. 3^{ter}, Art. 56a und Art. 84a Abs. 1 Bst. j KVG angepasst werden:
 - Der neue Art. 42 Abs. 3^{ter} KVG regelt die elektronische Rechnungsübermittlung. Grundsätzlich hat der Leistungserbringer die Rechnung in elektronischer Form zu übermitteln. Auf Verlangen der versicherten Person übermittelt er die Rechnung kostenlos in Papierform. Die Leistungserbringer und die Versicherer (oder deren Verbände) vereinbaren einen gesamtschweizerisch einheitlichen Standard. Können sie sich nicht innerhalb von zwei Jahren einigen, legt der Bundesrat den Standard fest.
 - Der neue Art. 56a KVG schafft Bestimmungen zur gezielten Information der Versicherten. Die Versicherer können die Versicherten gezielt über kostengünstigere Leistungen, die Wahl von geeigneten besonderen Versicherungsformen und präventive Massnahmen informieren. Bei der ersten Kontaktaufnahme müssen sie über den Zweck der gezielten Information aufklären und auf die Freiwilligkeit sowie die Widerspruchsmöglichkeit hinweisen.
 - Art. 84a Abs. 1 Bst. j KVG ergänzt die Bestimmungen zur Datenbearbeitung. Versicherer dürfen Personendaten neu auch bearbeiten, um die Versicherten gezielt über kostengünstigere Leistungen, geeignete besondere Versicherungsformen und präventive Massnahmen zu informieren.
 - Die Art. 56a und 84a Abs. 1 Bst. j KVG werden im BAG Kreisschreiben (siehe unten Kapitel 5.2) präzisiert.



New

Verordnung über die Krankenversicherung | Teilrevision

Status: → In Kraft seit 1. Juli 2026



- Hinsichtlich der Durchführung der Prämienverbilligung wurde Art. 106c Abs. 1^{bis} KVV neu eingefügt. Der neue Absatz regelt die Mitteilungspflicht an den Kanton, wenn der Versicherer einen Ausgleich von zu hohen Prämieinnahmen vornimmt: Der Versicherer muss dem Kanton die versicherten Personen, deren Prämie vollständig durch die Prämienverbilligung gedeckt ist, sowie den jeweiligen Rückvergütungsbetrag mitteilen.



New

Verordnung über die Krankenversicherung | Teilrevision

Status: → In Kraft seit 1. August 2026



- Art. 33 Bst. j KVV wurde neu eingefügt. Er regelt die Höchstbeiträge an Pflegeleistungen. Das EDI bezeichnet die nach Art. 25a Abs. 5 KVG jeweils massgebenden höchsten Beiträge an die Pflegeleistungen für die Berechnung der maximalen Beteiligung der Versicherten an den Pflegekosten.



New

Verordnung über die Krankenversicherung | Teilrevision

Status: → Geplante Inkraftsetzung per 1. Januar 2027

- Per 31. Dezember 2026 laufen bestimmte Datenlieferungspflichten aus (Art. 28 Abs. 1^{bis} und Art. 28 Abs. 9 KVV). Gemäss Art. 28 Abs. 1^{bis} KVV werden Versicherer verpflichtet, dem BAG jährlich pro versicherte Person bestimmte Daten zur Vergütung von Arzneimitteln im Einzelfall nach Art. 71a–71c KVV weiterzugeben - darunter Eingangsdatum des Kostengutsprachege suchs, Indikation, Arzneimittelname, Zulassungsinhaber in, Nutzenkategorie, Leistungsentscheid, Datum des Leistungsentscheids und bei positivem Entscheid die Höhe der Vergütung. Art. 28 Abs. 9 KVV regelt die Zuverfügungstellung von Daten durch das BAG.
- Am 26. November 2025 hatte das BAG darüber hinaus das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der KVV eröffnet. Damit sollen die Massnahmen aus dem Kostendämpfungspaket 2 umgesetzt werden. Die Vernehmlassungsfrist endete am 12. März 2026. Der Ergebnisbericht liegt noch nicht vor. Einzelne Massnahmen könnten per 1. Januar 2027 in Kraft treten.



New

Bundesgesetz über die Krankenversicherung | Erste EFAS-Etappe | Teilrevision

Status: → Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse läuft

→ Geplante Inkraftsetzung per 1. Januar 2028

- Die Stimmbevölkerung hat am 24. November 2024 die Änderung des KVG bzgl. einheitlicher Finanzierung der Leistungen (EFAS) gutgeheissen.
- Die Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) werden je nach Bereich unterschiedlich finanziert: Bei stationären Leistungen tragen die Kantone mindestens 55% der Kosten, höchstens 45% werden über Prämien finanziert, während ambulante Leistungen vollständig durch Prämien finanziert werden. Diese unterschiedliche Finanzierungslogik führt zu Fehlanreizen.
- Mit der ersten EFAS-Etappe sollen ambulante und stationäre OKP-Leistungen einheitlich finanziert werden: Ab 2032 übernehmen die Versicherer höchstens 73,1% der Nettokosten aller ambulanten und stationären Leistungen, die Kantone mindestens 26,9%.
- Der Bundesrat eröffnete am 1. April 2026 die Vernehmlassung für die erste EFAS-Etappe. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis am 8. Juli 2026.



New

Bundesgesetz über die Krankenversicherung | Zweite EFAS-Etappe | Teilrevision

Status: → Vernehmlassung: offen
→ Geplante Inkraftsetzung per 1. Januar 2032

- Die Stimmbevölkerung hat am 24. November 2024 die Änderung des KVG bzgl. einheitlicher Finanzierung der Leistungen (EFAS) gutgeheissen.
- Heute leisten die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die Pflegebedürftigen je einen Beitrag für die Pflegeleistungen, die Kantone sind für die Restfinanzierung zuständig.
- Ab 2032 sollen mit der zweiten EFAS-Etappe auch Pflegeleistungen einheitlich finanziert werden – neu vergütet über Tarife, die sich an den Kosten einer effizienten Leistungserbringung orientieren.
- Als nächsten Schritt wird der Bundesrat die Vernehmlassung dazu eröffnen. Ein Datum wurde noch nicht bekannt gegeben.



New

Bundesgesetz über die Krankenversicherung und Verordnung über die Krankenversicherung | Aufhebung der Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege | Teilrevision

Status: → Geplante Inkraftsetzung per 1. Juli 2032

- Per 1. Juli 2024 ist die Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege in Kraft getreten. Sie ist gültig bis am 30. Juni 2032.
- Die Ausserkraftsetzung der Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege wirkt sich auf das 4. Kapitel des KVG (Leistungserbringer) aus – konkret auf die Voraussetzungen für Ärzte und Ärztinnen sowie weitere Leistungserbringer (Art. 36a Abs. 3 KVG), auf Spitäler und andere Einrichtungen (Art. 39 Abs. 1^{bis} KVG) sowie auf die KVV, konkret die Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Art. 51 Abs. 1 Bst. a^{bis} KVV).



New

Krankenversicherungsaufsichtsgesetz | Teilrevision

Status: → In Kraft seit 1. Juli 2026



- Art. 16 Abs. 6 KVAG sieht neu vor, dass die Kantone nicht nur zu den geschätzten Kosten, sondern auch zu den für ihren Kanton vorgesehenen Prämientarifen gegenüber den Versicherern und der Aufsichtsbehörde Stellung nehmen können. Damit erhalten sie ebenfalls die Prämieingaben, welche die Versicherer dem BAG zur Genehmigung vorlegen, und können so die Kostenschätzungen und Prämienentwicklungen für ihre Gesundheitspolitik nachvollziehen und mit eigenen Prognosen abgleichen. Die bisherige Fassung sah lediglich eine Stellungnahme zu den geschätzten Kosten vor.
- Art. 18 KVAG zu den Modalitäten der Rückerstattung von zu hohen Prämieinnahmen wurde vollständig überarbeitet. Die Rückerstattung an Versicherte wird weiterhin geregelt, ergänzt um neue Bestimmungen zur Rückerstattung an den Kanton, wenn die Prämie vollständig durch die Prämienverbilligung nach Art. 65 KVG oder EL-Beiträge gedeckt ist. Zudem wird der Zeitpunkt der Rückerstattung präzisiert.



New

Krankenversicherungsaufsichtsverordnung | Teilrevision

Status: → In Kraft seit 1. Juli 2026



-
- Der neue Art. 3a KVAV definiert, was als Übertragung wesentlicher Aufgaben im Sinne von Art. 7 Abs. 2 Bst. I KVAG gilt, namentlich die Leistungsüberprüfung, das Inkasso, das Rechnungswesen und die Policenverwaltung.
 - Art. 7 KVAV behandelt die Fristen bei Änderungen des Geschäftsplans und wurde vollständig neu formuliert. Gesuche um Änderung nach Art. 7 Abs. 2 Bst. k (örtlicher Tätigkeitsbereich) und n (Versicherungsform) KVAG müssen neu bis zum 30. Juni eingereicht werden (bisher: Einreichung 5 Monate vor Beginn ihrer Gültigkeit); Änderungen nach Bst. l (Outsourcing) müssen zwei Monate vor dem gewünschten Wirksamkeitsbeginn eingereicht werden (bisher: Einreichung zwei Monate vor Beginn der Gültigkeit).
 - Der Ausgleich von zu hohen Prämieinnahmen wurde neu geregelt:
 - Der neue Art. 31a KVAV regelt die Verteilung des Prämienausgleichs auf die Versicherten nach einem vom Versicherer bestimmten Schlüssel.
 - Gemäss Art. 32 Abs. 2 KVAV teilt die Aufsichtsbehörde den Kantonen neu auch die Höhe des Prämienausgleichs und den Rückvergütungsbetrag pro versicherte Person mit.
 - Art. 33 KVAV wurde vollständig überarbeitet. Es wird neu zwischen der Rückerstattung an Versicherte (Abs. 1–3) und der Rückerstattung an den Kanton (Abs. 4) unterschieden, wenn die Prämie vollständig durch Prämienverbilligung oder EL-Beiträge gedeckt war.
 - Art. 61 Abs. 1 KVAV ergänzt die Gleichbehandlungspflicht der Versicherer um eine Ausnahme für gezielte Informationen nach Art. 56a KVG. Versicherer dürfen bei gezielten Informationen an Versicherte von der Gleichbehandlungspflicht abweichen.
-

5.2 Änderungen bei den FINMA Rundschreiben, den FINMA Aufsichtsmitteilungen, den FINMA Wegleitungen und den BAG Kreisschreiben



New

Kreisschreiben 7.1 Aufsicht des BAG über datenschutzrelevante Bereiche gemäss KVAG, KVAV, KVG und KVV | Revision

Status: → In Kraft seit 1. Juli 2026



-
- Unter dem bestehenden BAG Kreisschreiben 7.1 (datiert vom 22. April 2024) waren nachfolgende Tätigkeiten unzulässig:
 - die Auswertung von Gesundheitsdaten und Persönlichkeitsprofilen zur Identifizierung besonderer Zielgruppen für Empfehlungsschreiben betreffend gesundheitsfördernde Massnahmen oder Medikamente; und
 - Scoring anhand individueller KVG-Daten wie Prämien- und Leistungsdaten, um Versicherte gezielt für Marketingmassnahmen zu kontaktieren – namentlich im VVG-Bereich oder für Angebote von Partnerunternehmen des Versicherers.
 - Mit dem neu eingeführten Art. 56a KVG können die Krankenversicherer die Versicherten gezielt über kostengünstigere Leistungen, die Wahl von geeigneten besonderen Versicherungsformen und präventive Massnahmen informieren.
 - Die Persönlichkeitsrechte der Versicherten müssen dabei bestmöglich gewahrt werden. Die Versicherten können den Empfang der spezifischen Informationen jederzeit durch Widerspruch beenden (Art. 56a Abs. 2 KVG).
 - Krankenversicherer dürfen Versicherte künftig gezielt und je nach Gesundheitszustand individuell über kostengünstigere Leistungen, geeignete Versicherungsformen und Präventionsmassnahmen informieren. Die Gleichbehandlung muss dabei jedoch für Versicherte mit vergleichbarer Ausgangslage gewahrt bleiben (vgl. Art. 61 Abs. 1 KVAV).
 - Nach wie vor unzulässig ist eine Kategorisierung oder ein Scoring anhand individueller KVG-Daten zur gezielten Kontaktierung für Marketingmassnahmen im VVG-Bereich.
-

5.3 Änderungen in der Selbstregulierung

Selbstregulierung zur Prävention von Greenwashing bei anteilgebundenen Lebensversicherungen mit Nachhaltigkeitsbezug

Status: → In Kraft seit 1. Januar 2025



→ Übergangsfristen bis 31. Dezember 2026

- Der Bundesrat erachtet die neue Selbstregulierung der Finanzbranche als Fortschritt bei der Bekämpfung von Greenwashing im Finanzbereich.
- Die Selbstregulierung des Schweizerischen Versicherungsverbandes wurde per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt, wobei Übergangsfristen zur Umsetzung bis zum 31. Dezember 2026 gelten.
- Die Selbstregulierung setzt verschiedene Aspekte der Position des Bundesrates um, insbesondere:
 - Vorgaben für die Definition von nachhaltigen Anlagezielen;
 - die Beschreibung der angewendeten Nachhaltigkeitsansätze;
 - die Rechenschaftspflicht darüber;
 - die Prüfung der Umsetzung durch einen unabhängigen Dritten.
- Offene Punkte verbleiben hinsichtlich der Erfüllung der Selbstregulierungen durch Anwendung von EU-Recht sowie hinsichtlich des zulässigen Referenzrahmens für Nachhaltigkeitsziele und der Durchsetzbarkeit.
- Der Bundesrat beauftragt das EFD, den Handlungsbedarf hinsichtlich einer vollständigen Umsetzung der Position des Bundesrates neu zu evaluieren, sobald die Europäische Union allfällige Änderungen ihrer SFDR veröffentlicht hat, jedoch bis spätestens Ende 2027.



06 Regulatory Banking Service – Ihr direkter Zugang zu regulatorischer Expertise

**Fühlen Sie sich erschlagen
von all den regulatorischen
Entwicklungen?**

Unsere Spezialisten helfen
Ihnen gerne!



Vorteile Auf einen Blick

- Schneller Zugang zu einer Vielzahl an PwC-Experten
- Keine Vorabkosten
- Volle Preis- und Aufwandstransparenz



Zusammen für einen starken Finanzmarkt Schweiz!

**Haben wir Ihr Interesse geweckt? Gerne besprechen wir Ihr Anliegen
unverbindlich. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.**



Isabella Osadnik
PwC Zürich
+41 58 792 14 34





07

Ihre Ansprechpartner

Audit Banken

#FinancialAudit #RegulatoryAudit #Prüfwesen #Rechnungslegung



Alex Astolfi
PwC Lausanne
+41 58 792 8195



Andrin Bernet
PwC Zürich
+41 58 792 2444



Philippe Bingert
PwC Basel
+41 58 792 5952



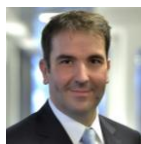
Beresford Caloia
PwC Genf
+41 58 792 9828



Marie-Eve Fortier
PwC Genf
+41 58 792 8158



Reto Gareus
PwC Zürich
+41 79 846 4788



Omar Grossi
PwC Genf und Lugano
+41 58 792 9653



Stefan Keller
PwC St. Gallen
+41 58 792 7409



Stefan Lutz
PwC Zürich
+41 79 451 9013



Daniel Müller
PwC Zürich
+41 58 792 2737



Valentin Studer
PwC Luzern
+41 58 792 6318



Dominik Töngi
PwC Zürich
+41 58 792 2698



Contact us

Compliance, Geldwäscherei & Suitability

#Geldwäscherei #Compliance
#Suitability #Standesregeln
#Sorgfaltspflichten #FIDLEG
#FINIG/FINIV #FinfraG



Luca Bonato
PwC Zürich
+41 58 792 4669



Emmanuel Genequand
PwC Genf
+41 58 792 9575



Cyber Risiken

#CyberRisiken #CyberSecurity #ISG
#CSV #CyberResilienz
#CyberTransformation



Johannes Dohren
PwC Zürich
+41 58 792 2220



Legal & Regulatory

#Bewilligungsgesuche #FinTech
#Fondsstrukturierung
#Kapitalmarkt #Produktstrukturierung



Jean-Claude Spillmann
PwC Zürich
+41 58 792 4394



Silvan Thoma
PwC Zürich
+41 58 792 1817



Nachhaltigkeit

#Nachhaltigkeit #ESG #KlimaStressTesting



Harald Dornheim
PwC Zürich
+41 58 792 1791



Antonios Koumbarakis
PwC Zürich
+41 58 792 4523



Patrick Wiech
PwC Zürich
+41 58 792 2995



Contact us

Risk & Regulatory

#Basel3Final #Kapital #Liquidität
#Offenlegung #Einlagensicherung
#Krypto #OperationelleResilienz
#KritischeDaten #InterneRevision
#Forensics #FinancialCrime



Patrick Akiki
PwC Zürich
+41 58 792 2519



Alexandra Burns
PwC Zürich
+41 58 792 4628



Gianfranco Mautone
PwC Zürich
+41 58 792 1760



Tobias Scheiwiller
PwC Zürich
+41 58 792 2203



Technology & Data

#Informationstechnologie
#ControlAssurance #GenAI
#CloudServices #Outsourcing
#ThirdPartyManagement



Yan Borboën
PwC Lausanne
+41 79 580 7353



Robert Borja
PwC Zürich
+41 79 372 3617



Rejhan Fazlic
PwC Zürich
+41 58 792 1148



Contact us

Versicherungsunternehmen

#Investitionstätigkeit #Krankenversicherer
#PrudentPersonPrinciple
#Rückversicherungen #SST
#Versicherungstech.Rückstellungen
#Versicherungsvermittler



Nebojsa Baratovic

PwC Zürich
+41 58 792 2526



David Roman

PwC Zürich
+41 58 792 7790



Martin Schwörer

PwC Zürich
+41 58 792 2549



Michael Stämpfli

PwC Zürich
+41 58 792 2421



Wealth & Asset Management

#AssetManagement
#KollektiveKapitalanlage
#WealthManagement



Simon Bandi

PwC Zürich
+41 58 792 2393



Jean-Sébastien Lassonde

PwC Lausanne
+41 58 792 8146



Raffael Simone

PwC Zürich
+41 58 792 2382



Haben Sie Feedback zu unserer Publikation?

Wir freuen uns, von Ihnen zu hören!



Isabella Osadnik

PwC Zürich
+41 58 792 14 34



Contact us

This publication has been prepared for general guidance on matters of interest only, and does not constitute professional advice. It does not take into account any objectives, financial situation or needs of any recipient; any recipient should not act upon the information contained in this publication without obtaining independent professional advice. No representation or warranty (express or implied) is given as to the accuracy or completeness of the information contained in this publication, and, to the extent permitted by law, PricewaterhouseCoopers, its members, employees and agents do not accept or assume any liability, responsibility or duty of care for any consequences of you or anyone else acting, or refraining to act, in reliance on the information contained in this publication or for any decision based on it.

© 2026 PricewaterhouseCoopers. All rights reserved. PricewaterhouseCoopers refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.